Beiträge zur Bestimmung des soziologischen und juristischen Standesbegriffs

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

BRUNO LACKMANN

Gerichtsreferendar

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht der Professoren
Geheimer Hofrat Dr. Thoma und Dr. Heyer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT

Einleitung 1

Erstes Kapitel 3

Lehrmeinungen zum Standesbegriff.

I. Die individualistischen Richtungen 3

II. Der Kollektivismus 6

III. Der Universalismus in der Darstellung Othmar Spanns 7

IV. Der Solidarismus 13

Zweites Kapitel 16

Der soziologische Standesbegriff.

Drittes Kapitel 27

Der juristische Standesbegriff.

Schluß 51

LITERATUR

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl.
Aristoteles, Politik.
Bauch, B., Das Rechtsproblem in der Kantischen Philosophie, Ztschrft. f. Rechtsphilosophie, Bd. III, 14 ff.
Bornhak, Das italienische Staatsrecht des Faschismus, 1934.
Brauweiler, Berufsstand und Staat, 1925.
Bülow, Der deutsche Ständestaat, 1934.
Burckhardt, J., Weltgeschichtliche Betrachtungen (Kröner).
Cassirer, Freiheit und Form.
Cohaucz, Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung, 1932.
Dietzel, Art. Invididualismus, HStW V, 408 ff.
Dünnhaupt, Sittlichkeit, Recht und Staat bei Kant, 1926.
Encyclicae-Epistolae encyclicae (Leo XIII.) Freiburg 1878—1904.
Feder, Das Programm der NSDAP, 1932.
— Der deutsche Staat, 1932.
Fichte, Werke, Leipzig, 1911.
Franke, Neue Wege im deutschen Arbeitsrecht, in Deutsche Justiz 1934, 257 ff.
— Deutschlands neue Arbeitsverfassung, in Deutsche Justiz 1934, 443 ff.
Frauendorfer, M., Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 1932.
Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, 1905.
Gundlach, Art. Stand, Ständewesen, StGG V, 45, 62.
— Art. Solidarismus, StGG IV, 1613 ff.
— Papst Pius XI. zur heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsnot, 1932.
Haid, Sozialismus als Träger des neuen Reichs, 1935.
Heinrich, Art. Universalismus, StGG V, 538 ff.
— Das Ständewesen, 1935.
Helm, Deutschrechtl. u. römischrechtl. Denken, Dtsches Recht 1934, 110.
Hitler, Adolf, Mein Kampf, Volksausgabe 1934, 2. Bände.
Huber, E., Berufsstände im Schrifttum, in Deutsches Volkstum 1934, 80.
— Die Gestalt des deutschen Sozialismus, 1934.
Humboldt, W. v., Ideen zum Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. (Reclam).
Jeschke, Das Handwerk an Deutschlands Scheidewege.
Jostock, Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus, 1932.
Kant, Sämtliche Werke, Inselverlag.
Knoll, Der soziale Gedanke im modernen Katholizismus, 1932.
Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, 1933. Grundriß.
— Deutsches Verfassungsrecht, 1935.
Larenz, Die Rechts- und Staatsphiosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung, im Handbuch der Philosophie 38 Lfg.
Leonis PP XIII allocutiones, epistolae etc. = allocutiones, Brügge 1887—1901, 7. Bände.
Lechtape, Solidarismus, 1922.
Lichtenberg, G. Chr., Aphorismen und Schriften (Kröner).
Pesch, H., Lehrbuch der Nationalökonomie, 1905.
Pieper, Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft, 1932.
Rosenberg, Alfred, Die Grundlagen des kommenden Rechts, in Jugend und Recht, 1934, 55.
Sacher, Art. Kollektivismus, StGG III, 458.

Sauter, Thomistische Gesellschaftslehre, HStW VIII, 244 ff.
Schilling, Art. Thomas v. Aquin, StGG V, 343 ff.
Schwarz-Noack, Die Gesetzgebung des Dritten Reichs, 1934.
Schwer, Katholische Gesellschaftslehre, 1928.
Sombart, W., Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, in Deutsche Juristenzeitung, 1934, 503.
Spann, O., Gesellschaftslehre, 1930.
— Der wahre Staat, 1921.
— Art. Universalismus, HStW VIII, 453.
Spengler, O., Jahre der Entscheidung I., 1933.
Stirner, Der Einzige und sein Eigentum, Leipzig, 1927.
Tatarin-Tarnheyden, E., Die Berufsstände, 1922.
Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII., 1925.
Thoma, R., Das Reich als Demokratie, im HdbDSt. Bd. I.
— Art, Staat, HStW VII.
Thomas v. Aquin, Summa theologiae.
Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1920.
Wagener, Das Wirtschaftsprogramm der NSDAP, 1932.
Wagner, Kann ein Jude Betriebsführer . . . sein?, in Jugend und Recht, 1934, 33 ff.
Wagenführ, H., Korporative Wirtschaft in Italien, 1934.
Walther, Art. Thomas v. Aquino, HStW VIII, 232.
Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Grundriß der Sozialökonomie, Bd. III.
Wegener, Die vorparlamentarische Zeit P. Reichenspergers, 1930.
Wilden, Die berufsständische Organisation der Wirtschaft, 1932.
AOGes. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Art. = Artikel.
DStO. = Dienststrafordnung.
HdbDSt = Handbuch des Deutschen Staatsrechts.
HStW. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV. Aufl.
RAO. = Rechtsanwaltsordnung.
StGG. = Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. V. Auflage.

EINLEITUNG.

Das Wort „Stand", als Hauptwort abgeleitet von dem Tätigkeitswort stehen, altdeutsch stan, stahn, kennzeichnet ein statisches Moment und gibt ein Seiendes, einen Zustand wieder. In der ursprünglichen, streng wörtlichen Bedeutung kennzeichnet es einen bestimmten Zustand eines einzelnen Menschen (die Körperhaltung — stehen), davon ausgehend, bereits in einem übertragenen Sinne, das Zuständliche der körperlichen Dinge, in einem weiter übertragenen Sinne das Zuständliche überhaupt.

In der Gesellschaftslehre gibt das Wort Stand den Zustand wieder, der durch das Verhältnis des einzelnen Menschen zu den anderen Menschen und zu allen Menschen, d. h. der Gesellschaft gegeben ist. Auch darin ist ein statisches Moment enthalten. Dieses hat jedoch nicht die beinahe bedingungslose Bedeutung des ursprünglichen Wortsinnes. Auf Menschen und ihr Verhältnis zu einander angewandt, gibt das Wort Stand nicht im gleichen Maße einen Zustand wieder wie etwa in der Anwendung auf eine Körperhaltung oder auf den Zustand eines Baumes oder Steines. Entsprechend der körperlich-geistigen Natur des Menschen, d. h. seiner sittlichen Bestimmung, kann das Zuständliche seines Verhältnisses zu anderen Menschen nur ein bedingtes sein, insofern nämlich der Mensch und die menschliche Gesellschaft Erscheinungen einer stetigen Evolution im Sinne sittlicher Forderungen sein sollen. Auf die Gesellschaftslehre übertragen bedeutet Stand also das bedingt Zuständliche und Gleichbleibende im Verhältnisse von Mensch zu Mensch sowie im Verhältnisse vom Einzelmenschen zu allen Menschen innerhalb der stetigen Entwicklung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft.

Im soziologischen Sinne bedeutet Stand aber nicht nur Zustand, sondern auch Standort, soweit nämlich der Mensch innerhalb der Gesellschaft als ganz bestimmtes Individuum erfaßt wird. Insofern gibt das Wort Stand also die Stellung wieder, die dem einzelnen Menschen innerhalb der Gesellschaft zukommt.

Gleichzeitig wird der Stand dadurch als typischer Ordnungsbegriff gekennzeichnet. Indem das Wort die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft wiedergibt, beschreibt es zugleich die in dieser Gesellschaft bestehende Ordnung und erklärt so die Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Aufbaus.

Soweit diese Ordnung mehrere Menschen als gleich behandelt, (soweit die Individuen den gleichen gesellschaftlichen Standort haben), bezeichnet Stand aber auch die Zusammenfassung einer Mehrheit von Personen und erklärt die Gemeinsamkeit, die ihre Zusammenfassung ermöglicht. Nach der verschiedenen Art dieser Gemeinsamkeit unterscheidet der heutige Sprachgebrauch die verschiedenen Arten des Standes.

Der Geburtsstand gibt die Gemeinsamkeit nach einer durch die Geburt der ihm angehörenden Personen begründeten Tatsache an: Adel, Bürgerliche.

Der Lebensstand faßt die Menschen nach den durch den natürlichen Ablauf des menschlichen Lebens gegebenen Umständen zusammen als: Kinder, Erwachsene, Greise, Verheiratete, Ledige.

Im Berufsstand erfolgt die Zusammenfassung auf Grund der Gemeinsamkeit einer von den Standesangehörigen gleicherweise betriebenen beruflichen Tätigkeit[1]).

Für den heutigen Staat ist das Wort Stand schlechthin gleichbedeutend mit Berufsstand. Wo der Staat sich in Gesetzen oder Verordnungen mit dem Stande oder der ständischen Ordnung befaßt, ist immer nur der Berufsstand gemeint. Zwar fehlt es auch im heutigen Recht nicht an Vorschriften, die sich auf den Geburts- oder Lebensstand beziehen, ihre Bedeutung ist jedoch so sehr zurückgegangen, daß sie die hier angedeutete Formel: Stand = Berufsstand nicht zu widerlegen vermögen.

Nur mit dem Berufsstand beschäftigt sich im Folgenden die vorliegende Untersuchung.

Die vorstehenden Erörterungen schließen sich eng an den Wortsinn an. Sie vermögen für sich gesehen eine Begriffsbestimmung des Standes in keiner Weise zu geben. Das Problem einer Begriffsbestimmung des Standes liegt in der grundsätzlichen Frage, wie das Verhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaft, wie die Gemeinschaft selbst erklärt werden kann. Die Gemeinschaft des Standes ist nur eine Teilerscheinung innerhalb größerer Gemeinschaften wie der Volksgemeinschaft oder der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Die Beantwortung der grundsätzlichen Frage muß daher auch Aufschluß geben über das Wesen des Standes.

Aus allen Zeiten der Geschichte liegen sehr beachtliche Antworten auf diese Frage vor. Da es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein kann, einen lückenlosen Überblick über alle bisherigen Lehrmeinungen zu dieser Frage zu geben, wird sich die Erörterung im Folgenden darauf beschränken, die heute noch wesentlichen Lehrmeinungen und von diesen wieder nur die die Begriffsbestimmung des Standes einschließenden wichtigsten Theorien wiederzugeben.

Unter dieser Voraussetzung hat das erste Kapitel zu berücksichtigen:

1) die individualistischen Richtungen,
2) den Kollektivismus,
3) den Universalismus in der Darstellung Othmar Spanns,
4) den Solidarismus.

---

1) Hier ist anzumerken, daß Stand und Beruf keine identischen Begriffe sind. Während der Beruf eine bestimmte dauernde Tätigkeit bezeichnet, bedeutet Stand eine durch die gleiche dauernd betriebene Tätigkeit vermittelte Gemeinsamkeit mehrerer Personen.

Erstes Kapitel.

LEHRMEINUNGEN ZUM STANDESBEGRIFF

I. Die individualistischen Richtungen.

Ungeachtet der Verschiedenheiten im einzelnen haben alle individualistischen Richtungen ihren Ausgangspunkt für die Betrachtung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft gemeinsam. Dieser Ausgangspunkt ist die These vom Primat des Individuums vor der Gemeinschaft. Nur das Individuum ist als das Ursprüngliche anzusehen, die Gemeinschaft ist nur eine besondere Erscheinungsform mehrerer Individuen. Die Gesellschaft kann deshalb auch nicht etwas Selbständiges, Eigengesetzliches sein, sondern nur ein Zusammenfassung mehrerer selbständig bleibender Individuen, mithin etwas Abgeleitetes. Daraus folgt weiter, daß alle Formen der Gemeinschaft abhängig sind von den Individuen, die sie bilden. Sie müssen also zu bestehen aufhören, wenn die in ihnen zusammengefaßten Individuen dies beschließen sollten. Für alle Formen der Gemeinschaft gilt demnach der Satz, daß sie nur eine gewillkürte Zusammenschließung autarker Individuen sind und daß ihnen keine eigengesetzliche sondern nur eine vom Individuum abgeleitete Bedeutung zukommt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob man mit Dietzel[2]) eine grundsätzliche Unterteilung des Individualismus in zwei besondere Richtungen annimmt, von denen die eine auf die Rechtsdoktrin, die andere auf die Machtdoktrin zurückzuführen sei. Es ist für die oben getroffene Feststellung offenbar gleichgültig, ob zufolge der Rechtsdoktrin alle Menschen gleichberechtigt sind und jedes Individuum den Gleichberechtigungsanspruch des anderen zu achten hat, oder ob nach der Machtdoktrin die Individuen ungleich sind und das Recht des Individuums ebensoweit reicht wie seine Macht. Die Gemeinschaft ist unter beiden Voraussetzungen nichts als eine Personenmehrheit ohne eigengesetzliche Bedeutung. In dieser Auffassung sind Kant, das Naturrecht, die liberale Weltanschauung, Macchiavell, Stirner usw. durchaus einig. Auch die Stände als besondere Erscheinungsformen der Gemeinschaft sind für diese Richtungen deshalb nicht anders zu bewerten. Eine ganz andere Frage jedoch ist, wieweit nach den individualistischen Richtungen die Gemeinschaft trotz ihrem abgeleiteten Charkter besondere Aufgaben zu erfüllen hat, wieweit innerhalb der durch die Abhängigkeit vom Willen der Gemeinschaftsglieder gebildeten Schranke die Wirksamkeit der Gemeinschaft reichen soll. Bei Beantwortung dieser Frage ergeben sich innerhalb der einzelnen individualistischen Richtungen so viele Verschiedenheiten, daß es hierdurch eigentlich unmöglich gemacht wird, in der Gesellschaftslehre vom Individualismus schlechthin zu sprechen. Es ist klar, daß zwischen zwei Richtungen wie etwa Stirners radikal-egoistischer Lehre, die notwendig zur Anarchie führt, und Kants ethisch fundierter Freiheitslehre ein unüberbrückbarer Spalt klafft. Nach der Aus-

2) Dietzel, Art. Individualismus, HStW V. 411/412.

gestaltung im einzelnen, die bei den verschiedenen Richtungen die grundsätzliche Auffassung von der Gemeinschaft als nicht eigengesetzlicher Personenmehrheit erfährt, erhält auch die genaue Begriffsbestimmung der Gemeinschaft eine grundverschiedene Bedeutung. Es ist die notwendige Folge aus der Anschauung, das Individuum sei primär und ursprünglich, daß alle Formen der Gesellschaft als Zweckbeziehungen verschiedener Individuen angesehen werden. So ist bei Kant der Staat eine Zweckinstitution zum Schutz der Freiheit des Individuums [3]). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhange auch die Definition des Rechts, wie sie Kant formuliert [4]).

Die Auffassung von der Gemeinschaft als einer Zweckbeziehung muß die Bedeutung aller Gemeinschaftsformen herabmindern. Dadurch wird jedoch noch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinschaft als notwendig erkannt und die von ihr zu erfüllenden Aufgaben als sonst in keiner Weise besser zu erfüllen angesehen werden. Daraus kann wieder folgen, daß auch Stände mit der Gesamtanschauung, so sehr sie im übrigen auch individualistisch gestaltet ist, sehr wohl vereinbar sein können und durchaus nicht a limine abgelehnt zu werden brauchen. Hierfür ist die Lehre Kants ein klassisches Beispiel, das im Folgenden kurz angedeutet werden soll.

In seinen Ausführungen über den Staat bezeichnet Kant den Staatsvertrag, auf den das ältere Naturrecht entscheidenden Wert gelegt hatte, nur als ein normatives Prinzip [5]). Schon dadurch entfernt er sich sehr weit von der bis dahin geltenden grundsätzlichen Lehrmeinung, ohne sich jedoch im Wesen vom Individualismus zu lösen [6]). Dagegen kommt Kant auf einem anderen Wege zu einer Bewertung der Gemeinschaft, die sich von der oben geschilderten Ansicht sehr weit entfernt und der Gesellschaft einen neuen Sinn verleiht, ohne allerdings grundsätzlich den Ausgangspunkt zu verleugnen. Bei Erörterung des Staatszweckes unterscheidet Kant [7]) die Sicherung der Freiheit des Einzelnen durch Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft und Verfassung und die Sicherung des rechtlichen Zustandes im übrigen, sofern das Motiv nur ist, „daß das Volk als gemeines Wesen existiere“ [8]). Der Wirkungskreis des Staates reicht also bei Kant entschieden weiter als gemeinhin angenommen wird. Er hat durchaus nicht die Bestimmung des Nachtwächterstaates im Sinne Lassalles, der Staatszweck ist auch keineswegs rein negativ gedeutet, wie bisweilen angenommen wird [9]). Vielmehr ist festzustellen, daß der Staat Kants, der zweifellos von individualistischen Gesichtspunkten aus gesehen ist, sehr wohl Kultur- und Wohlfahrtsstaat sein kann,

3) Kant, Metaphysik der Sitten, pg. 336.
4) Kant, Metaphysik der Sitten, pg. 355; Larenz, Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus, pg. 96.
5) Kant, Über den Gemeinspruch usw. pg. 201.
6) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 68.
7) Kant, Über den Gemeinspruch, pg. 192, 202.
8) Kant, ebenda, pg. 203.
9) Dünnhaupt, Sittlichkeit, Recht und Staat bei Kant, pg. 66; Wegener, Die vorparlamentarische Zeit P. Reichenspergers, pg. 125.

was Spann dem individualistischen Staat schlechthin abspricht. Damit erfährt aber die Gemeinschaft, als deren Prototyp der Staat zu gelten hat, eine höhere Bedeutung, als sich nach der These von der Zweckinstitution ergab.

Mit den Kantschen Gedankengängen, insbesondere der von ihm gegebenen Bestimmung des Staatszweckes läßt sich auch ohne weiteres ein ständischer Aufbau vereinbaren, sofern eben der Zweck dieses ständischen Aufbaus ist, „daß das Volk als gemeines Wesen existiere". Das wirkt sich wieder zu einer Höherbewertung der Stände aus, indem diese unter der geschilderten Voraussetzung eine Aufgabe erfüllen, die der Gemeinschaft als solcher gesetzt ist. Hier mag bedacht werden, daß die Existenzerhaltung des Volkes gerade die Begründung ist, mit der von der Politik unserer Tage die ständische Gliederung des Volkes gefordert wird. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, daß ein ständischer Aufbau aus den Kantschen Gedankengängen heraus die Stände gleichwohl niemals als organische Gemeinschaftsgliederungen, sondern nur als vom Staat geschaffenes Gebilde zur Erfüllung besonderer Aufgaben ansehen kann [11]). Trotz der ethisch vertieften Auffassung Kants von der individuellen Freiheit [12]) wären diese Organisationen als Ausnahmebeschränkungen der Freiheit grundsätzlich eine Bestätigung des Satzes vom Primat des Individuums. Wird ferner auch der Zweck der Gemeinschaft gehoben, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Gemeinschaft unverändert als Zweckinstitution behandelt wird. Die ständische Zusammenfassung nach Berufen kann deshalb nur zum Berufsverein führen, dessen Dasein nicht als in sich begründete Notwendigkeit angesehen wird. Die Gemeinschaft kann so nur eine Funktion des Individuums sein. Zu diesem Ergebnis kommen denn auch alle individualistischen Richtungen, mögen sie im übrigen noch so sehr von einander abweichen [13]). Es ist deshalb auch kein Zufall, daß die neueren individualistischen Richtungen an volkswirtschaftliche Erwägungen anzuknüpfen pflegen, deren typische Erscheinungsform die Freihandelslehre ist. In der unbedingten Ablehnung eines organischen, eigengesetzlichen Aufbaus der Gesellschaft haben alle diese Richtungen zuletzt eine fast atomisierende Wirkung [14]), selbst wenn sie nicht so konsequent und unter Außerachtlassung aller ethischen Erwägungen durchgeführt sind wie bei Stirner und Macchiavell [15]).

---

10) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 85.
11) Schwer, Kath. Gesellschaftslehre, pg. 116.
12) B. Bauch, Das Rechtsproblem in der Kantischen Philosophie, pg. 14.
13) zum Vergleich etwa:
Fichte, Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten, Werke I, pg. 239.
Humboldt, Ideen zum Versuch, die Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Vgl. auch: Spann, Gesellschaftslehre, pg. 85.
14) Spann, a.a.O. pg. 84; Helm, Deutschrechtl. und römischrechtl. Denken, Dtsches Recht, 34, 110.
15) Stirner, Der Einzige und sein Eigentum, pg. 162, 192, 77, 330, 331.

Sind die Stände für die individualistischen Richtungen Einrichtungen, die im Bereich des Möglichen, vielleicht sogar im Bereich des Wünschbaren liegen, so werden sie als Gemeinschaftsformen unbedingt verneint von Richtungen innerhalb der Gesellschaftslehre, die man unter der Gesamtbezeichnung „Kollektivismus" zusammenzufassen pflegt. Einheitlich wird diese Bezeichnung im Schrifttum jedoch nicht gebraucht[16]), hier sollen darunter verstanden werden sowohl die sozialistischen Lehren, soweit sie Mischformen individualistischen und nicht-individualistischen Denkens darstellen, als auch die konsequent nicht-individualistische, sozialistische Theorie. Eine Mischform stellt vor allem die Lehre von Karl Marx dar, in der sich zudem die einzelnen Bestandteile des Systems zum Teil widersprechen[17]).

Für Marx sind Stände in dem von ihm vertretenen System unmöglich, einmal weil sie dem Prinzip der „freien Assoziation des Menschen" zuwiderlaufen würden, dann aber auch, weil der Begriff des Standes — wie weiter unten dargelegt werden wird — neben dem Begriff der Klasse, der in dem System von Marx ausschlaggebende Bedeutung hat, nicht bestehen kann. Beide Begriffe schließen sich aus. Auf die weitere Darlegung des Marx'schen Systems kann hier verzichtet werden, da die getroffenen Feststellungen das System hinsichtlich der Stände erschöpfen.

Unter der konsequent nicht-individualistischen Richtung hat man jene Auffassung zu verstehen, die das Individuum als solches überhaupt leugnet und im Menschen nichts sieht als eine Ableitung aus der Masse, als einen unbedeutenden Bestandteil der Masse. Von einer freien Assoziation der Individuen kann hier keine Rede sein, ebensowenig von einer besonderen Klasse, da diese ihrem Begriff nach die Coexistenz anderer Klassen voraussetzt. Die Menschheit tritt vielmehr nur als Masse in Erscheinung. Nur als Bestandteil der Masse wird das Individuum überhaupt gedacht, sein Denken, Fühlen, Handeln ist nur eine besondere Erscheinungsform des Denkens, Fühlens und Handelns der Masse[18]).

Auch für diese Auffassung, die das Fundament der modernen kommunistischen Theorie ausmacht, haben Stände keine Daseinsberechtigung. Ihrem Wesen nach sind Stände Gliederungsformen der Gemeinschaft; sie sind daher nicht möglich, wenn weder eine Gliederungsmöglichkeit der Gemeinschaft, noch überhaupt eine durch Rasse, Volkstum, Geschichte usw. begründete Gemeinschaft anerkannt wird. Das ist aber wieder deshalb nicht möglich, weil der Begriff der Masse nach kollektivistischer Auffassung gleichzusetzen ist mit dem Begriff der Menschheit schlechthin. In der konkreten Auseinandersetzung werden die Stände durch diese Lehre ferner ausge-

16) Sacher, Art. Kollektivismus, StGG III, 458; Schwer, Kath. Ges.-Lehre, pg. 117; Spann, Gesellschaftslehre, pg. 98.
17) Spann, Der wahre Staat, pg. 159.
18) Schwer, a.a.O. pg. 117.

schlossen durch die aus ihr entwickelte Ideologie der Gleichheit, des permanenten Fortschritts und des Arbeitskults, wie Sombart überzeugend dargetan hat [19]).

III. Der Universalismus in der Darstellung Othmar Spanns.

Die individualistischen Richtungen nehmen ihren Ausgang vom Individuum, dessen Bedeutung eine Übersteigerung der Art erfährt, daß eine Verkennung des besonderen Eigenwerts der Gemeinschaft die notwendige Folge ist. Umgekehrt nimmt der Kollektivismus seinen Ausgang von der Gesamtheit und führt sein System durch bis zur Unter- und sogar Nichtbewertung des Individuums. Beide können so nicht zu einer Beurteilung der Stände als Gemeinschaftsformen von besonderer geistiger Struktur gelangen, wobei ihnen der Vorwurf nicht erspart bleiben kann, daß sie in wesentlichen Punkten gegen die Erfahrung verstoßen.

Eine systematische Erklärung der Stände geben indessen zwei Richtungen der Gesellschaftslehre, die zwar nach Methode und Ergebnis mit einander verwandt sind, die sich jedoch in der Begründung unterscheiden. Diese beiden Richtungen sind der Universalismus und der Solidarismus.

Auch die Bezeichnung Universalismus wird nicht eindeutig in der Literatur verwandt [20]).

Bei einer Beschränkung auf das Grundsätzliche genügt hier die Darstellung des Universalismus, die Othmar Spann gegeben hat. Von den verschiedenen Arten des Universalismus' kann nur sie heute noch Interesse beanspruchen. Die von Spann angeführten sonstigen Arten, „den Begriff der Gesellschaft universalistisch zu denken" [21]), können auch deshalb außer Betracht bleiben, weil sie einen Beitrag zur Feststellung des Standesbegriffs nicht bieten. Dies gilt insbesondere von der Umweltlehre von Gumplowicz [22]), (die in Wahrheit nicht universalistisch, sondern kollektivistisch ist), und von der an Platon anknüpfenden soziologischen Ideenlehre.

Der Universalismus knüpft an einen Satz aus der Politik des Aristoteles an [23]):

„Das Ganze ist vor dem Teile."

Er geht dann von zwei Thesen aus:

I. „Das Ganze, die Gesellschaft ist die eigentliche Wirklichkeit",
II. „Das Ganze ist das Primäre (begrifflich Erste), der Einzelne ist gleichsam nur als Bestandteil, als Glied desselben wirklich vorhanden, er ist daher das Abgeleitete" [24]).

19) Sombart, Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands; Deutsche Juristen-Zeitung 1934, pg. 502 ff.
20) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 98. Eine systematische Darstellung findet sich ferner bei Heinrich, Das Ständewesen, 1935.
21) Spann, Der wahre Staat, pg. 30 ff.
22) Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, pg. 26.
23) Aristoteles, Politik, I, § 11 b.
24) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 100.

Diese Behauptung schließt jedoch nicht die Auffassung in sich, daß der Einzelne nur Bestandteil sei, (wie der Kollektivismus annimmt), sie stellt auch keinen kontradiktorischen Gegensatz zur These des Individualismus dar[25]), vielmehr ist die Gliedhaftigkeit des Einzelnen nur geistig-sittlich verstanden und zwar so, daß der besondere Wert des Individuums bejaht wird: „grundsätzlich aber muß der Einzelne auch für das universalistische Denken seinen unverlierbaren inneren Wert, sein Eigenleben, seine sittliche Freiheit behalten“[26]). Man mag hier an die Formulierung Jakob Burckhardts denken, daß der Individualismus des Einzelnen gebunden, das Ganze aber individuell sei[27]).

Als Grundtatsache des Universalismus bezeichnet Spann, „daß kein Gedanke, kein Gefühl, kein Begehren, keine seelische und geistige Regung, welcher Art immer, im Einzelnen entstehen und bestehen kann, ohne von einem anderen mitempfunden, mitgedacht, mitgefühlt, ohne geliebt oder wenigstens gehaßt, geheiligt oder wenigstens verurteilt zu werden“[28]).

Diese Vorgänge vollziehen sich jedoch weder als Ausdruck einer Gleichheit der Individuen unter einander[29]), noch als Erscheinungen eines in sich ruhenden Seins des menschlichen Geistes[30]).

Vielmehr erkennt der Universalismus eine unterschiedliche Wertung der Individuen bis zum Prinzip der Wertschichtung aller menschlichen Gesellschaft an und sieht das Wesen des menschlichen Geistes als „eine unaufhörliche Neuschöpfung, ein stetes Angefacht- und Erwecktwerden durch den Geist des anderen“ an[31]).

Unter dieser Voraussetzung bezeichnet Spann das von ihm entwickelte System als „kinetischen Universalismus“.

Das Sein des Menschen ist „Selbstsein durch Sein im anderen“[32]). Hierfür prägt Spann als sprachliche Neubildung den Ausdruck „Gezweiung“. „Zwei sind nötig, um jeden einzelnen zu bilden“[33]).

Den Gezweiungsvorgang sucht Spann an einer Reihe von Beispielen aus dem menschlichen Leben und der Geschichte nachzuweisen. Innerhalb der Gemeinschaft wird der Einzelne als Potenz erst verwirklicht[34]). Die Gezweiung soll die Persönlichkeit des Gezweiten zur größtmöglichen Entfaltung bringen und dadurch gleichzeitig die größte Entfaltung der Gemeinschaft verbürgen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft, „Ganzheit“, kein vom Einzelnen losgelöstes Dasein lebt, daß sie vielmehr in den Einzelnen geboren und erhalten wird. Daher ist es ausgeschlossen, daß die Einzelnen einan-

25) Heinrich, Art. Universalismus, StGG V, 539.
26) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 100.
27) Jakob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen, pg. 107.
28) Spann, Art. Universalismus, HStW VIII, 455.
29) Spann, Universalismus, pg. 457.
30) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 101.
31) Spann, ebenda, pg. 101.
32) Spann, ebenda, pg. 115; Heinrich, a.a.O. pg. 539.
33) Spann, Universalismus, pg. 456.
34) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 123. Heinrich, a.a.O. pg. 540.

der als autarke Individuen gegenüber treten, — wie dies die individualistischen Richtungen annehmen, — die Menschen verkehren nach universalistischer Auffassung miteinander geistig „nur als mit Gliedern ihrer Ganzheit“ [35]).

Dabei werden die Gezweiungsvorgänge als auf kleine gleichgeartete Kreise beschränkt dargestellt. Es gibt aber auch kein Chaos einander fremder Gezweiungen, alle Gezweiungen unterliegen einer organischen Schichtung nach Werten [36]).

Dieser Satz bildet für Spann den Ausgangspunkt seiner Lehre vom Stande. Die verschiedenen Gezweiungskreise müssen, um eine Gesellschaft zu bilden, die Fähigkeit besitzen, „Glieder jenes Gesamtganzen zu sein, das in der Gesellschaft gegeben ist, sie müssen die Natur der Gliedhaftigkeit im Gesamtganzen einer Kultur haben“ [37]). Diese Gliedhaftigkeit kommt nach Spann tatsächlich allen Gezweiungen zu, deshalb bilden die geistigen Inhalte der Gezweiungen trotz ihrer Gegensätzlichkeit unter einander ein Gesamtganzes [38]). Dadurch wird die Isolierung einzelner Gezweiungen ausgeschlossen. Der Charakter der Gliedhaftigkeit im Gesamtganzen einer Kultur verbindet zum

Geistigen Stand.

Dieser ist nichts anderes als „das gliedhafte Aufeinander-Hingeordnetsein“ [39]) verschiedener Gezweiungen. Das Prinzip der Wertschichtung und Ordnung wird dabei garantiert durch

Herrschaft,

d. h. innere Herrschaft, „kraft der Verbindlichkeit die dem Geistigen in sich eigen ist“ [40]).

Der geistige Stand ist aber noch nicht entwickelt, noch nicht geschichtlich wirklich. Er wird erst zum

Vollstand

durch Veranstaltung, d. h. Organisation. Erst dann ist er handelnder Stand. (Organisation ist daher ein „Handeln bewirkendes Handeln“) [41]).

Bei der Einteilung der geistigen Stände geht Spann von den geistigen Grundlagen aus und unterscheidet:

I. Niedere Handarbeiter,
II. Höhere Handarbeiter,
III. Schöpferische geistige Arbeiter [42]).

---

35) Spann, Ges.-Lehre, pg. 137.
36) Spann, ebenda, pg. 227, 232.
37) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 233.
38) ebenda, pg. 234.
39) ebenda, pg. 238.
40) ebenda, pg. 239.
41) Spann, Gesellschaftslehre, pg. 420.
42) Spann, Der wahre Staat, pg. 211 ff.

Diese geistigen Gemeinschaften haben nach Maßgabe der ihnen dienenden Mittel handelnde Stände zur Folge. Nach weiterer Unterteilung ergibt sich folgende Zusammenfassung:

I. Handarbeiter,
II. Höhere Arbeiter,
  a) Kunstwerker,
  a) Darstellende Geistesarbeiter,
III. Wirtschaftsführer,
IV. Staatsführer,
V. Die Weisen oder „der schöpferische höhere Lehrstand, der nur uneigentlich ein Stand ist und dessen Schöpfungen zuerst ein vermittelnder geistiger Stand weitergibt“ [44]) daher
  a) vermittelnder geistiger Stand.

Zusammenfassung	Hauptgliederung	Untergliederung	Geistige Grundhaltung
	1. Handarbeiter.		1. sinnlich-vital.
1–3 bilden den wirtschaftlichen Stand oder Nährstand.	2. Höhere Arbeiter	2a. Kunstwerker. 2b. Darstellende Geistesarbeiter.	2. nicht allein sinnlich-vital, auch höheres geistiges Leben, daran jedoch im wesentlichen teilnehmend.
	3. Wirtschaftsführer.		3. schöpferisch im Wirtschaftlich-Organisatorischen, sonst sinnlich-vital, u. U. geistig teilnehmend.
4. Politischer Stand und Wehrstand	4. Staatsführer.	4a. Königsamt 4b. Staatsmann und Politiker. 4c. Schöpferische höhere Beamte, Journalisten, Schriftleiter, (politische Schriftsteller). 4d. Feldherren. 4e. Kirchenführer.	4. schöpferisch in sittlich-organisatorischer Hinsicht, im wesentlichen nur teilnehmend im höheren Geistesleben.
5. Schöpferischer Lehrstand.	5. Die Weisen.	5a. vermittelnder geistiger Stand.	5. schöpferisch-geistig

43) vgl. hierzu die beigefügte Tabelle.
44) Spann, Der wahre Staat, pg. 220.

Die Handarbeiter, höheren Arbeiter und Wirtschaftsführer sind zusammengefaßt als wirtschaftlicher Stand oder Nährstand. Die Staatsführer stellen den politischen Stand dar und umfassen auch den Wehrstand, zu ihm rechnet ebenfalls der politische Priesterstand. Die „Weisen" endlich stellen den Lehrstand dar. Zu ihnen wird auch der geistig-schöpferische Teil des Priesterstandes gerechnet. Diese Aufteilung geschieht in Anlehnung an die alte Dreiteilung der Stände in Wehr-, Nähr- und Lehrstand bei Platon, die im übrigen als für unsere Zeit als zu wenig gliedernd angesehen wird[45]). Zusammenfassend müssen die Stände nach universalistischer Lehrmeinung bezeichnet werden als: durch Organisation aktivierte Geistesgemeinschaften nach dem Prinzip der Wertschichtung. Die einzig mögliche Verwirklichung findet dieser Gedanke im Ständestaat, der denn auch als „der vollkommenste Ausdruck der universalistischen Gesellschaftsauffassung" bezeichnet wird[46]). Der Staat ist jedoch nicht die Mitte des organisatorischen Lebens eines Volkes, er ist vielmehr Stand unter Ständen. Nur insoweit kommt ihm besondere Bedeutung zu, als er allgemeinster und höchster Stand ist. Ihm obliegt ein ganz bestimmter Handlungskreis.

Die organisatorische Gliederung der Stände vollzieht sich nach Spann in folgendem Aufbau.

Der in bestimmten Unternehmen verkörperte Berufsstand bildet eine Zunft. Innerhalb der Zunft gibt es Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Gegenüber dem Gesamtverbande bestehen Betriebsverbände, gegenüber dem Reichsverband örtliche Verbände. Der allgemeine Berufsstand umfaßt als allgemeiner Berufszweig verschiedene zünftige Unternehmen. Mehrere derartige Verbände bilden den örtlichen Verband. Gesamtverbände gleichartiger ständischer Gruppen sind die ständischen Fachkammern. Die Gesamtverbände verschiedener Gruppen bilden Räte. Als oberste Zusammenfassung ist die allgemeine Ständekammer oder das Ständehaus gedacht[47]).

Bei grundsätzlicher Anerkennung des Privateigentums (aus dem unverlierbaren sittlichen Wert des Individuums) unterscheidet Spann je nach den Organisationsformen des ständischen Aufbaus verschiedene Eigentumsarten sowie verschiedene Betriebsarten. Dadurch ist der ständische Aufbau zu einer besonderen ständischen Wirtschaftsordnung ausgebaut, in der sich gleicherweise das individualistisch-kapitalistische wie das ständisch-zünftige Element finden[48]). Das ethische Kriterium dieser Wirtschaftsordnung aber sei die Gerechtigkeit.

Der Universalismus Spanns, dessen kritische Darlegung im einzelnen über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, hat den

---

45) Spann, Der wahre Staat, pg. 221.
46) Spann, ebenda, pg. 207.
47) Spann, Der wahre Staat, pg. 280 (Tabelle) Die Ähnlichkeit mit dem italienischen Corporationsrecht ist auffallend.
48) Spann, der wahre Staat, pg. 280.

Vorzug, ein geschlossenes System durchgeführt zu haben, in dem die Stände als organische Aufteilung der Gesellschaft erscheinen. Dabei ist der Ständegedanke nicht ein beliebiges Teilstück innerhalb des Systems, sondern seine eigentliche Schlußfolgerung. Der Aufbau der Stände wird mittels logisch-begrifflicher Methode aus ihrem inneren Wesen heraus abgeleitet. Der wesentliche Vorzug der Gedanken Spanns ist in der Feststellung zu erblicken, daß alle Stände ihr eigentliches Wesen zuletzt im Geistigen haben und dadurch das bei ihnen wahrzunehmende Wertschichtungsprinzip begründen. Der Vorwurf Hubers[49]), die ständische Gliederung sei ein Ereignis der geschichtlich politischen „Ebene" und habe mit logisch-begrifflichen Wesensgesetzen nichts zu tun, trifft nicht den Kern der Sache. Auch Ereignisse der geschichtlich-politischen „Ebene" können eine wesensgemäße Gesetzlichkeit erfüllen. Die Feststellung einer eigengesetzlichen Natur der Stände bildet tatsächlich die Voraussetzung für das Dasein der Stände. Wesentlicher ist der Vorwurf Hubers, daß durch die Feststellung des Staatscharakters als ständisch das Wesen des Staates verkannt werde. Praktisch ist diese Folgerung Spanns jedoch ohne Bedeutng, da der Handlungskreis des Staates auch als Stand größer ist als der aller anderen Stände. Theoretisch setzt die Auffassung Spanns allerdings eine völlige Abkehr von den bisherigen Anschauungen voraus. Nicht übersehen werden darf, daß sich das universalistische System im wesentlichen nur als ein System formaler Soziologie darstellt und sich materiell nicht eindeutig festlegt. Der Nachteil des Spann'schen Systems liegt vor allem darin, daß es praktisch im modernen Staat undurchführbar ist und insoweit den Fall einer gedachten Wirklichkeit abgibt. — Die Festlegung der geistigen Grundhaltung der einzelnen Stände erscheint zudem unbedingt als willkürlich und wird dem zu allen Zeiten festgehaltenen Prinzip der Zusammenfassung im Stande nach Maßgabe der auf das gleiche Ziel geleisteten Arbeit nicht gerecht. Daß es vollends einen Stand der „Weisen" nicht gibt und auch nicht geben wird, dürfte klar sein. Die geistig-schöpferischen Lehrer der Völker erscheinen nicht so zahlreich, daß sie auch nur die Spitze der ständischen Pyramide zu irgend einer Zeit bilden könnten. Ein weiterer großer Mangel liegt ferner darin, daß die Durchführung des ständischen Systems keine Rücksicht nimmt auf das innerhalb eines Volkes geschichtlich Gewordene, das nirgends eine so überragende Bedeutung hat wie gerade bei den Ständen, deren Abgrenzung nicht zuletzt eine Sache der Volksanschauung, mithin der Convention ist. Das führt zur Verkennung der Tatsache, daß die Stände eine Abgrenzung durch Volk und Rasse erfahren.

Es bleibt jedoch auch nach Berücksichtigung aller Mängel des Spann'schen Systems anzuerkennen, daß gerade die universalistische Theorie die Diskussion über das Ständeproblem gefördert und auf das Grundsätzliche geleitet hat.

---

49) Huber, Berufsstände im Schrifttum, pg. 80 ff.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, kommt eine soziologische Richtung, die sich selbst als Solidarismus bezeichnet und im wesentlichen die Lehrmeinung der katholischen Kirche über die Stände wiedergibt. Dabei ist von vornherein zu bemerken, daß große Teile des von H. Pesch[50]) begründeten System eine universalistische Begründung im Sinne Spanns erfahren, besonders in der Fortentwicklung dieser Theorie durch Gundlach[51]), Lechtape[52]), v.Nell-Breuning u. a.[53]) [54]). Bei sonst gleichem Ergebnis unterscheidet sich der Solidarismus aber gleicherweise vom Universalismus wie von der katholischen Lehrmeinung durch den verschiedenen Ausgangspunkt. Mit Aristoteles behaupten Spann und die katholische Lehre (Leo XIII im Anschluß an Thomas v. Aquin) das Ganze sei vor dem Teile und die Gesellschaft vor dem Einzelnen[55]).

Dagegen hält der Solidarismus Individuum und Gesellschaft für gleichzeitig ursprüngliche Faktoren und sieht das Bauprinzip der Gesellschaft in „einem ursprünglichen und eigentümlichen Beziehungs- und Verbundenheitsverhältnis von Individuum und Gemeinschaften“[56]), mithin als Funktionszusammenhang. Danach ist es nicht möglich, Gesellschaft oder Individuum für sich als das Primäre anzusehen, woraus der Gegensatz zum Universalismus und den individualistischen Richtungen herrührt[57]). Der Funktionszusammenhang ergibt, daß der Einzelne unauflöslich an die Gemeinschaft gebunden ist „weil sie auf der Grundlage des gemeinsamen, von den Gliedern anerkannten Gemeinschaftsinhalts das volle handlungsfähige Leben erst dadurch erhält und bewahrt, daß die einzelnen durch Gemeinhaftung d. h. solidarisch, für den Zweck, das Wohl der Gemeinschaft wirksam verbunden sind“[58]). Dabei ist der Einzelne allein Träger der geistigen Erkenntnis und des verantwortlichen Willens. Zwar haben alle Menschen das gleiche letzte Ziel (nämlich die Erfüllung

---

50) H. Pesch, Jesuit, 1854—1926, Hauptwerk: Lehrbuch der Nationalökonomie, 1905.

51) Gundlach, Art. Soldarismus, StGG IV, 1613.

52) Lechtape, Solidarismus, 1922.

53) heute ferner vertreten von Jostock, Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus, 1932, Knoll, Der soziale Gedanke im modernen Katholizismus, 1932. Cohausz, Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung, 1932. Pieper, Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft, 1932. Wilden, Die berufsständische Organisation der Wirtschaft, 1932, außerdem zahlreiche Aufsätze in den verschiedenen Fachzeitschriften katholischer Prägung, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

54) vgl. die Kritik bei Heinrich, Art. Universalismus, StGG V, 541 (vom universalistischen Standpunkt!)

55) Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII., pg. 51. Sauter, Thomistische Ges.-Lehre, HStW VIII, 244.

56) Gundlach, Art. Solidarismus, StGG IV, 1614.

57) Heinrich, a.a.O., pg. 541. Schwer, a.a.O., pg. 129.

58) Gundlach, a.a.O. pg. 1614.

der von Gott gesetzten Aufgabe)[59]), aber jeder einzelne ist vom anderen als Einzelpersönlichkeit scharf geschieden[60]). Darin stimmt der Solidarismus mit der kirchlichen Lehrmeinung überein. Die Gemeinschaft wird als eine letzte Zweckbezogenheit dargestellt, „zwar nicht auf den Zweck des Einzelnen als solchen, aber auf den Zweck aller Einzelnen insgesamt“[61]). Die Gemeinschaft lebt deshalb kein vom Einzelnen gesondertes Dasein, sie ist zwar eigengesetzlich, lebt aber doch nur durch und in den Individuen. Die vollkommenste Gemeinschaft stellt der Staat dar, „der die naturgemäße Entfaltung und Auswirkung eines in die Menschennatur vom Schöpfer selbst hineingelegten Keimes“ ist[62]). Er kann als Zweckbezogenheit auf das menschliche Endziel und als Verkörperung einer allen Menschen wesenhaften Naturanlage nicht die bloße Summierung der in ihm vorhandenen Individuen sein. Er ist von der Willkür der Individuen unabhängig, er beruht auf „Wesenwillen“, wie Tönnies es ausdrückt[63]), d. h. er ist eigengesetzlich in seinen Individuen. Er besteht seiner Idee nach, „weil und insoweit er als das sie umfassende Ganze, als die tragende Gesamtheit von der sozialen Menschennatur unbedingt gefordert ist und sich so als das von ihrer Wilkür unabhängige und vom Schöpfer ihnen vor- und nachgeordnete Ziel erweist“[64]).

Nach seinem Ursprung aus der sozialen Anlage des Menschen ist der Staat ein Naturgebilde[65]). Als ein Gebilde, das im Verhältnis zu den Individuen höherer Ordnung ist, niemanden Rechenschaft schuldig, ist der Stat souverän. Sein Ursprung geht über die soziale Anlage des Menschen auf Gott zurück (nicht direkt im Sinne einer Theokratie!)[66]). Der Staat ist berufen, eine vollkommene Einheit zu sein. Diese Einheit kann jedoch nur zustande kommen, wenn das Prinzip der Wertschichtung, — auf das sich auch der Universalismus beruft —, beim Aufbau des Staates berücksichtigt wird. Der Staat ist ein organisches Gebilde, was voraussetzt, daß seine Glieder artverschieden sind. Die Glieder des Staates verhalten sich deshalb zu einander nicht anders als die Glieder des menschlichen Körpers[67]) oder sonst Teile eines Naturganzen. (Es ist dies eine Auffassung, die nicht nur von den Theoretikern des Solidarismus vertreten wird, die vielmehr auch Eingang in die allgemeine Staatslehre gefunden hat: „ ... schöner und ehrwürdiger erscheint den meisten eine Staatsidee, die das Staatswesen einem lebendigen Organismus angleicht; in dem zwar jeder Bürger ein dienendes Glied des Ganzen wäre, das Ganze aber zugleich keinen anderen Zweck hätte, als den, jedem Einzelnen seiner Glieder Entfaltung in Leben und Freiheit und Anteil an den

59) Encyclicae, II, 309.
60) Tischleder, a.a.O. pg. 60.
61) Gundlach, a.a.O., pg. 1614.
62) Tischleder, a.a.O., pg. 60.
63) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, pg. 3.
64) Tischleder, a.a.O., pg. 60.
65) Schwer, a.a.O., pg. 180.
66) Schwer, a.a.O., pg. 187.
67) Sauter, a.a.O., pg. 244.

Gütern der Kultur zu verbürgern — Teil und Ganzes wechselweise Zweck und Mittel zugleich —; in dem etwa überdies alle Veränderung sich, ähnlich dem organischen Wachstum in schrittweisen Reformen und selbsttätigen Wandlungen vollzöge") [68]). Für den Staat haben die einzelnen Glieder eine unterschiedliche Bedeutung und erfahren deshalb auch eine verschiedene Bewertung.

Ein Kriterium der verschiedenen Bewertung für den Staat ist auch die Berufsarbeit. Für das Ganze ist keine Berufsarbeit entbehrlich, soweit sie dem Ganzen in irgend einer Form dient, aber ihre Bedeutung ist verschieden [69]). Das führt auf die Begriffsbestimmung des Standes nach solidaristischer Auffassung. Der Stand ist die Zusammenfassung der einem bestimmten Beruf obliegenden Personen. Jedoch begründet nicht jede Zugehörigkeit zu einem Berufe auch die Zugehörigkeit zu einem Stande. Nur eine solche Beschäftigung begründet die Zugehörigkeit zu einem Stande, in der sich eine gewisse Ruhe und Unbeweglichkeit in Bezug auf die Person des Tätigen ausdrückt [70]). Das entspricht der Bedeutung des Wortes Stand in der deutschen Sprache, wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde [71]). Bei Thomas v. Aquin findet sich allerdings keine konsequente Durchführung dieses Gedankens. Einerseits begründet bei ihm die ausgeübte Tätigkeit die Zugehörigkeit zum Stande, andererseits unterscheidet er in Anlehnung an die Zeitverhältnisse drei Grundstände: Optimaten Mittelstand und alle übrigen, sieht also insoweit von der Berufstätigkeit überhaupt ab [72]). Wieweit bei dieser Dreiteilung eine Verwechslung mit dem zur damaligen Zeit nicht diskutierten Begriff der Klasse vorliegt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegt darin ein unverkennbarer Widerspruch. Unter Zugrundelegung der gliedhaften Natur des Einzelnen innerhalb des Ganzen ergibt sich für die Begriffsbestimmung des Standes nach solidaristischer Ansicht das Erfordernis einer durch dauernde Ausübung zum Wohle des Ganzen betriebenen, von der Vorsehung angewiesenen [73]) Berufstätigkeit. Kurz: die für die Gemeinschaft dauernd zu erfüllende Funktion eint zum Stande [74]). Dabei sind die einzelnen Stände durchaus auf einander angewiesen und können sich nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zu einander befinden. Hierauf verweist insbesondere die Encyclica Rerum novarum Leos XIII. mit besonderer Betonung [75]). (Es ist jedoch unrichtig, in dieser Encyclica die Grundlage der katholischen Ständelehre sehen zu wollen, zur Begriffsbestimmung des Standes nimmt sie keine Stellung.) Wichtiger für die Ständelehre ist die Encyclica Quadragesimo anno Pius' XI. vom Jahre 1931 (15. 5.),

68) Thoma, Staat, pg. 752.
69) Allocutiones, I, 50.
70) Thomas, Summa Theologiae, 2, 2 qu. 183.
71) vgl. auch Gundlach, Art. Stand, Ständewesen, StGG V, 45.
72) Thomas, a.a.O. 1, qu. 108 a.
73) Walter, Thomas v. Aquin, HStW VIII, 233.
74) Gundlach, Stand etc. StGG V, 46.
75) Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. über die Arbeiterfrage, 1932, pg. 15.

die eindeutig feststellt, daß die Zugehörigkeit zum Stande nicht nach einer bestimmten Arbeitsmarktlage, sondern durch die gesellschaftliche Funktion des Einzelen begründet wird [76]). Als Ziel der Ständeordnung gilt Pius XI. die Herbeiführung einer besseren gesellschaftlichen Ordnung [77]). (Daran anschließend wird die Kritik der italienischen Corporationen entwickelt.) Die Gliederung nach den einzelnen Berufen und der Zusammenschluß der Beruftätigen zur Einheit ist etwas „in der Natur der Dinge Begründetes" [78]).

Die Wertung unter den Ständen erfolgt als Wertung der Berufe. Dabei entscheidet das Verhältnis zum letzten Ziel [79]).

Wie aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, kann der Staat nicht Stand sein. Dieser steht für den Solidarismus schon deshalb auf einer höheren Stufe, „weil er die Krönung und Vollendung aller menschlicher Gemeinschaftstätigkeit ist, insofern diese in ihm allein ihre naturgemäße Erfüllung und Befriedigung finden kann im Unterschied zu den anderen Gemeinschaftsformen, über die sie, so notwendig und naturgemäß diese gleichfalls sein mögen, doch von Natur gezwungen hinausstrebt" [80]).

Dem Solidarismus ist als Vorzug nachzurühmen, daß er bei der Wahl des Ausgangspunktes seiner Untersuchung den Streit über die Priorität und primäre Bedeutung, ob Gemeinschaft oder Individuum, der für das Standesproblem in jedem Falle müßig ist, vermeidet. Die schließlich herausgearbeitete Begriffsbestimmung des Standes ist, losgelöst von ihrer Begründung, in soziologischer Hinsicht auch keineswegs unbrauchbar. Als Beweisschluß ist sie dagegen an Voraussetzungen geknüpft, die schlechterdings nicht Gegenstand rationaler Erweislichkeit sein können, deren Erörterung im einzelnen darum auch tief in Philosophie und Theologie hineinführt. Richtig erkannt ist jedenfalls das Wesen des Staates als typisch Nicht-Stand. Hinsichtlich des Gesetzlichen, d. h. des Juristischen sind aber für den Stand keine Folgerungen gezogen. Die Begriffbestimmung kann deshalb auch nur in soziologischer Hinsicht interessieren.

Zweites Kapitel.

DER SOZIOLOGISCHE STANDESBEGRIFF.

Eine Untersuchung, die zu genauer Begriffsbestimmung des Berufsstandes führen soll, muß sich auf die notwendigsten Voraussetzungen beschränken und von allen Prämissen absehen, die nicht rational erweislich sind.

76) ebenda, pg. 59.
77) ebenda, pg. 61.
78) Gundlach, Papst Pius XI. zur heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsnot, 1932, pg. 33.
79) Schilling, Thomas v. Aquin, StGG V, 356.
80) Tischleder, a.a.O. pg. 61.

Dabei ist es nicht möglich, den Begriff einfach aus dem Gesetz herzuleiten. Ein solcher Begriff ist als spezifisch juristisch an Voraussetzungen gebunden, die es nicht ermöglichen, das Wesen des Berufsstandes zu ermitteln. Die formale Bedeutung des Begriffs im Recht bedingt eine vorhergehende Untersuchung über die sachliche Natur der Stände. Dabei aber handelt es sich um ein rein soziologisches Problem. Stände treten stets als Personengesamtheiten in Erscheinung, d. h. als geistige Einheiten, die sich bei den Berufsständen im wesentlichen auf das Gebiet des Beruflichen beschränkt. Es wäre indessen unrichtig zu behaupten, daß die Berufsstände lediglich ein wirtschaftliches Phänomen darstellten. Diese Auffassung müßte zu dem Irrtum führen, daß Stände durch das den Standesangehörigen gemeinsame materielle Interesse ermöglicht würden. Das aber ist tatsächlich nicht der Fall; auch hat das wirtschaftliche Interesse im Leben der Stände keineswegs die überragende Bedeutung, die ihm nach dieser Ansicht zukommen müßte. Vielmehr sind die Berufsstände Erscheinungsformen der den Standesangehörigen gemeinsamen geistigen Grundhaltung. Nicht vom Materiellen, sondern vom Ideellen aus sind also die Stände zu erklären. Die ständische „Sonderschätzung“ [81]) charakterisiert den Stand, erst in zweiter Linie mögen wirtschaftliche Gesichtspunkte, „Sondermonopole“, in Betracht kommen. Auch diese haben ihre Grundlage in der geistigen Grundhaltung.

Für die Begriffsbestimmung des Standes ist die Frage nach der Priorität von Gemeinschaft oder Individuum ganz unerheblich, es genügt die äußerste Feststellung, daß die Gemeinschaft den Menschen als empirische Realität bewußt ist. In Familie und Staat erlebt jeder Mensch die Gemeinschaft von Geburt an in wirksamster Form. Sie wird als ein von den in ihr vorhandenen Individuen Verschiedenes erkannt. Das Wesen der Gemeinschaft aber besteht zuletzt in der gemeinsamen geistigen Grundhaltung der Gemeinschaftsglieder. Insofern ist das Gemeinschaftsproblem der Stände das Gemeinschaftsproblem schlechthin. Die Gesinnungsgemeinschaft die allein die geistige Grundhaltung in der Gemeinschaft ausmacht, kann ihrer Natur nach nicht das Produkt des in der Gemeinschaft etwa vorwaltenden Mehrheitswillens der Glieder sein. Vielmehr ist sie auf ein den Menschen natürliches Ordnungsprinzip gegründet, dessen Vorhandensein und Wirkung aus der Geschichte und den Ereignissen des täglichen Lebens mit Sicherheit erkannt werden kann, dessen Ursprung aber bestritten ist und hier nicht weiter interessiert. Dieses Ordnungsprinzip übt eine umso größere Wirkung aus, je mehr die Gemeinschaft, in der es wirkt, als durch eine den Menschen natürliche Veranlagung bestimmt erkannt wird. Auszuschließen ist es jedoch aus keiner Gemeinschaft, nicht einmal aus den rein gewillkürten und nur auf ganz bestimmte Zeit berechneten wie etwa den Zweckgemeinschaften. Seine Wirkung wird gesteigert, auf je längere Dauer eine gewillkürte Ge-

81) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, in Grundriß der Sozialökonomie, III, 180.

meinschaft angelegt ist. Den natürlichen Gemeinschaften des Staates, Volkes und der Familie stehen die gewillkürten gegenüber. Zu diesen gehören ihrem Ursprunge nach auch die Stände, als auf gemeinsame Berufstätigkeit gerichtete Gemeinschaften, deren Entstehung geschichtlich nachweisbar ist. Diesen war nun von jeher eigentümlich, daß sie auf unbegrenzte Dauer berechnet waren. Die Dauer des Bestehens verlieh dem Ordnungsprinzip eine derartige Wirkung, daß diese an sich gewillkürten Gemeinschaften den natürlichen immer mehr angeglichen wurden, sodaß sie heute ihren Ursprung vergessen zu haben scheinen und als selbständige soziologische Erscheinungen neben Familie und Staat fast wie gleichberechtigt auftreten. Als Gemeinschaft besteht der Stand dank des Ordnungsprinzips wie alle geistige Verbundenheit in Über- und Unterordnung, wodurch er sich als organisch gegliedert erweist. Seine Bedeutung ist indessen begrenzt. Die wichtigste Begrenzung ist durch die Tatsache gegeben, daß sich der Stand auf ein ganz bestimmtes Volk beschränkt, weil die Zugehörigkeit der Standesmitglieder zu demselben Volk erst die Möglichkeit der ihnen eigentümlichen Gesinnungsgemeinschaft vermittelt. Internationale Berufsstände gibt es nicht. Die Stände werden so als Gliederungen des Volkes gekennzeichnet, d. h. sie sind als Gemeinschaften Glieder einer anderen größeren Gemeinschaft [82]). Sie können deshalb weder die einzige Gemeinschaft sein, in der die Standesglieder leben, noch können sie dieselben Aufgaben haben wie die größere Gemeinschaft. Vermittelt wird die Gliedhaftigkeit im Volk durch die Beschränkung auf den Beruf und durch die hierin liegende Abgrenzung des einen Berufsstandes vom anderen [83]). Die Aufgabe der Gliederungen, die das Ganze ausmachen, muß immer sein, das Ganze zu erhalten, zu stützen und zu fördern. Darin liegt die nationale Bedeutung der Stände. Daneben besteht die zweite Aufgabe, die Standesglieder zu erhalten und zu fördern. Diese Aufgabe hat der Stand als Gemeinschaft, als Gesamtheit; in gleicher Weise hat diese Aufgabe jedes einzelne Gemeinschaftsglied gegenüber dem anderen und gegenüber allen Gliedern, was die deutsche Sprache treffend versinnbildlicht, indem sie von Standesgenossen spricht. In dem Teilwort „genosse" ist das Bewußtsein der Gemeinschaft, der Zusammengehörigkeit und des Aufeinander-Angewiesenseins wiedergegeben. Als für die Dauer, d. h. die Dauer des Volksbestehens, berechnete Gemeinschaft kann der Stand nicht vom Willen der Standesgenossen abhängig sein, da hierin die Möglichkeit eines Nichtmehrbestehens vorweggenommen wäre. Darin findet sich auch das wesentlichste Merkmal dessen, was den Stand als selbständige Einheit kennzeichnet. Als soziologische Erscheinungen sind die Stände von allen anderen Gemeinschaftsformen genau zu unterscheiden, in diesem Sinne müssen sie als eigengesetzlich angesehen werden (nach besonderen Gesetzen

82) Der Begriff Volk ist hier nicht gleichzusetzen mit Staat, sondern ethnisch-soziologisch aufzufassen.

83) Berufstätigkeit ist die Tätigkeit, die auf die Dauer zum Zwecke des Erwerbs des Lebensunterhaltes ausgeübt wird.

aufgebaut, nicht als autonom!). Bevor die weitere Auswirkung des Ordnungsprinzips in der Standesehre und die Wirkung von Sitte und Volksanschauung auf die nähere Abgrenzung der Stände dargestellt wird, mag ein Vergleich der Stände mit anderen soziologischen Gebilden die These von der eigengesetzlichen Natur der Stände näher erläutern.

Von der Klasse unterscheidet sich der Stand in wesentlichen Punkten. Gemeinsam ist beiden, daß eine Mehrheit von Personen vereinigt wird. Während aber der Stand nach dem Gesichtspunkt gemeinsamer Tätigkeit zusammenschließt, wird die Zugehörigkeit zur Klasse durch Besitz oder Nichtbesitz begründet. Es handelt sich bei der Klasse um einen Begriff, dem die Vorstellung eines feindlichen Gegensatzes inhärent ist, der überhaupt nur so lange besteht, als sein Gegenteil vorhanden ist. Deshalb ist dieser Begriff ein Trennungsbegriff, der notwendig die Gesellschaft in Gegensätze aufspaltet[84]). Darin liegt sein wesentlicher Unterschied vom Begriffe des Standes, der seiner Natur nach auf eine Synthese im Interesse eines Höheren hinstrebt. Das Gebiet der Klasse ist im Gegensatz zu dem der Stände rein wirtschaftlicher Natur[85]). Man kann da von Klassen reden, „wo 1) einer Mehrheit von Menschen eine spezifische ursächliche Komponente ihrer Lebenschancen gemeinsam ist, soweit 2) diese Komponente lediglich durch ökonomische Güterbesitz- und Erwerbsinteressen und zwar 3) unter den Bedingungen des (Güter- oder Arbeits-) Markts dargestellt wird. (Klassenlage)[86]). Die Beschränkung auf die gemeinsame ökonomische Chance bedingt, daß Klassen keine Gemeinschaften sein können[87]). Die Klasse ist daher nicht vom Ordnungsprinzip beherrscht, es kann in ihr deshalb auch keine Über- und Unterordnung, sondern nur ein Nebeneinander geben. Daraus ergibt sich, daß alle Mitglieder der einen Klasse gleichmäßig oberwertig, alle Mitglieder der entgegengesetzten Klasse gleichmäßig unterwertig sind. Da die Klasse lediglich durch Besitz oder Nichtbesitz gekennzeichnet ist[88]), kann sie ihre Beschränkung naturgemäß nur in der Zahl der überhaupt Besitzenden oder Nichtbesitzenden finden. Beschränkungen durch Volk und Staat müssen ihr deshalb fremd sein, sie ist notwendig international. Für den Begriff des Standes ist es dagegen wesentlich, daß er seine Beschränkung in Volk und Staat findet und daß seine Aufgabe in der Erhaltung und Förderung dieser größeren Gebilde besteht. Als internationale Gebilde haben Stände keinen Sinn, sie könnten dann nur wirtschaftlich beurteilt werden als Interessenverbände und verlören jeden anderen Sinn. Losgelöst von allen ande-

---

84) Das Ziel der Klasse ist aber nicht die Beseitigung des Staates, wie Koellreutter, Allgem. Staatslehre pg. 184 ausführt, sondern Beseitigung des Wertschichtungsprinzips im Staate und die „einstaatliche" menschliche Gesellschaft.

85) Tartarin-Tarnheyden, Berufsstände, pg. 12.

86) Max Weber, a.a.O. pg. 631/132.

87) Max Weber, a.a.O. pg. 633.

88) vgl. auch Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, pg. 184.

ren Funktionen könnten sie dann nicht mehr synthetisch wirken, sondern wären notwendig destruktiv nach absoluten Machtprinzipien. Über- und Unterordnung der Stände als Folge des in ihnen waltenden Ordnungsprinzips machen sie zu vertikalen Gliederungen der Gesellschaft.

Dagegen ist den Klassen das Prinzip der horizontalen Schichtung nach wirtschaftlichen Kriterien eigentümlich [89]). In ihrer Existenz sind die Klassen etwas ständig Schwankendes; wer heute zur Klasse der Nichtbesitzenden gehört, kann morgen schon zu den Besitzenden gerechnet werden, also zu seinen früheren Todfeinden. Dagegen kennzeichnet die Stände ein gewisses Beharrungsvermögen. Der Handwerkerlehrling, der es zum wohlhabenden Meister gebracht hat, gehört gleichwohl immer noch zu seinem alten Stande, in dem er jetzt nur eine andere Stellung einnimmt. Nicht sein Stand ist ein anderer, sondern sein Wert für das höhere Ganze, das Volk, innerhalb seines alten Standes.

Unrichtig ist dagegen eine Unterscheidung nach dem Kriterium der Organisation. Der Stand stellt gegenüber der Klasse nicht etwa ein Gebilde von grundsätzlicher Organisation gegenüber einem solchen von grundsätzlich amorpher Gestalt dar. Ob Stände und Klassen organisiert sind oder nicht, ist eine Frage des positiven Rechts und der Zeitumstände, die auf die begriffliche Unterscheidung keinen Enfluß hat.

Vom V e r e i n unterscheidet sich der Stand unbedingt durch seine Entstehung und durch seine Unabhängigkeit vom Mitgliederwillen. Der Verein entsteht durch entsprechendes Zweckhandeln seiner Gründer, durch den Gründungsakt. Bei der Entstehung des Standes gibt es keinen besonderen Gründungsakt. Selbstverständlich ist auch der Stand einmal entstanden. Insofern liegt ihm, anders als der Familie, die man als soziologisches Urphänomen bezeichnen mag, ein historisches Geschehen zugrunde. Dieses Geschehen lag aber nicht in dem bewußten Zusammenwirken der in einem bestimmten Beruf Tätigen. Keine der gewillkürten Gemeinschaften entsteht als etwas Fertiges. Vielmehr läßt sich stets eine längere Entwicklung zurückverfolgen, während deren sich das Gemeinschafts g e f ü h l entwickelt, das die Grundlage der Gemeinschaft ist. Ebenso ist die Einheit der Lebensführung das Ergebnis längerer Entwicklung. Als diese Entwicklung abgeschlossen war, bestanden die Stände als etwas Fertiges, als Gemeinschaft. Das historische Geschehen seiner Begründung liegt also bei dem Stande vor dem bewußten Gründungshandeln, das überhaupt erst eine Folge politischer Notwendigkeit ist, vielleicht auch das Ergebnis wirtschaftlicher Erwägungen. — Dem entspricht heute, daß die Zugehörigkeit zum Stande nicht durch einen entsprechenden Mitgliedswillen, sondern lediglich durch die Wahl einer auf die Dauer berechneten Tätigkeit, also mittelbar, erworben wird. Ein Verein dagegen entsteht und besteht durch den Willen seiner Mitglieder. Be-

89) Tartarin-Tarnheyden, a.a.O. pg. 157; 14.

schließen diese, den Verein aufzulösen, so besteht der Verein als soziologisches Gebilde nicht mehr, weil der allein zum Verein vereinende Zweckwille nicht mehr vorhanden ist. Dagegen ist das Bestehen des Standes von dem Willen der Standesgenossen ganz unabhängig. Erst wenn das Gemeinschaftsgefühl und die Einheit der Lebensführung geschwunden sind, hört der Stand zu bestehen auf.

Zweckgebilde ähnlich dem Verein ist die Partei. Wie schon das Wort andeutet, setzt auch sie einen Gegensatz voraus, nämlich andere Parteien. In ihrer Entstehung seit dem Beginn der europäischen Demokratien mag ein Teil Tradition von der politischen Betätigung der Stände liegen, gleichwohl unterscheidet sie sich wesentlich von ihnen. Da sie begrifflich einen Gegensatz voraussetzt, ist ihre Funktion immer eine trennende. Das synthetische Bestreben ist ihr wesensfremd. Im Entstehen und Bestehen gleicht sie dem Verein. Auch sie, abhängig vom Willen der Parteimitglieder, hält diese zusammen durch den gemeinsamen Zweck. Praktisch stellt sie sich deshalb als politischer Verein dar. Der Dienst für das Volksganze ist ihr zwar nicht fremd, gleichwohl ist sie in erster Linie ein Interessenverband. Diese Deutung charakterisiert nicht etwa Entartungserscheinungen, sie kann vielmehr als eine begriffliche Erläuterung des Wesens der Partei schlechthin gelten. Die Partei stellt nämlich keine organische Erscheinung im Gesellschaftsleben dar, sie ist ein typisch politisches Gebilde. Ob eine Partei sich den Dienst für das Ganze zum Ziel nimmt, ist ihr überlassen, aus ihrem Wesen folgt dies nicht. Deshalb hielt es die Weimarer Verfassung auch für geboten, die Beamten auf die Pflichten für die Gesamtheit des Volkes entgegen den Interessen einer Partei hinzuweisen, Art. 130 I RVerf. Der besondere Hinweis hätte sich erübrigt, wenn auch die Partei ihrer Natur nach den Dienst am Ganzen bezweckte. Selbstverständlich kann von einer Partei in diesem Sinne nur gesprochen werden, solange ihr andere Parteien gegenüberstehen. Bleibt nur mehr eine Partei übrig, so ist ihr Wesen verändert, da sie sich jetzt notwendig mit dem Gesamtwohl identifizieren muß. Dies kann in zwei Formen geschehen. Entweder schließt die Partei ein ganzes Volk in sich, dann ist sie logisch mit diesem identisch, oder die Partei bleibt eine Minderheit, dann bildet sie die politische Vertretung des Volkes. Es geschieht darum auch nicht zufällig, daß heute von der NSDAP als von einem politischen Orden gesprochen wird. Diesem Ausdruck liegt die Erkenntnis zugrunde, daß es sich hier nicht mehr um eine Partei im alten Sinne des Wortes handelt. Im Gegensatz zum Stande ist der Partei eine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl grundsätzlich unbekannt. Sie vermag beliebig viele Personen in sich zu vereinen, sofern das von ihr vertretene Programm dies zuläßt. Gemeinsam ist den Begriffen dagegen die Beschränkung auf Volk und Staat. Wo eine Partei über diese Schranken hinausgeht und sich auch für das Wohl bestimmter Menschengruppen aus anderen oder aus allen Völkern und Staaten einsetzt, ist sie tatsächlich ebenfalls keine Partei mehr, sondern entweder Teil einer internationalen Interessenvertretung oder aber ein Element

der Klasse. — Die Auflösung der Partei unterliegt dem Willen der Parteimitglieder, gleichgültig ob er sich in rechtlicher Form (satzungsgemäß) oder tatsächlich (Stimmverlust) äußert. Der Stand ist dagegen, wie oben dargelegt wurde, hiervon völlig unabhängig.

Kein Vergleich mit dem Stande ermöglicht dagegen der Begriff der Selbstverwaltungskörperschaft.

Der Begriff der Selbstverwaltung ist ein rein juristischer. Ob etwas als Selbstverwaltungskörperschaft anzusehen ist, bestimmt sich nach positivem Recht. Diese Frage ist scharf zu trennen von der anderen, wie eine konkrete soziologische Erscheinung zu deuten ist[90]). Die Selbstverwaltung ist nicht durch die Natur der Stände bedingt, diese können Selbstverwaltungsrechte besitzen, notwendig ist dies nicht. Als soziologische Erscheinung ist der Stand von einer bestimmten rechtlichen Ausgestaltung unabhängig. Er besteht bereits vor einer auf ihn bezüglichen Rechtssatzung. Allerdings wird eine fortgeschrittene Ständeentwicklung immer zu einer rechtlichen Fixierung ihrer Aufgaben und ihres Machtbereiches dringen und dabei auch auf die Zubilligung der Selbstverwaltung hinarbeiten. Für die Feststellung des Wesens der Stände ist dies unerheblich. Es ist Sache des Rechtsetzers Staat, die Selbstverwaltung zuzubilligen oder nicht. Erscheinungen der Gesellschaftsbildung müssen nach soziologischen Gesichtspunkten betrachtet werden; was sie juristisch zu gelten haben, ist eine Frage des positiven Rechts.

Auf die Abgrenzung der Stände von einander ist von größtem Einfluß die Volksanschauung. Diese bestimmt in Zweifelsfällen, zu welchem Stande ein Mensch gehört. Die Ereignisse des gesellschaftlichen Lebens pflegen sich nicht mit der keinen Widerspruch duldenden Prägnanz des rechtlichen Befehls zu formen. Dabei müssen natürlich Volksmeinung, Brauchtum und Sitte eine erhöhte Bedeutung haben. Nicht selten widerspricht die Volksanschauung sogar der rechtlichen Abgrenzung. So rechnet das heutige Recht die Geistlichen annäherungsweise zu den Beamten, während das Volk in ihnen einen eigenen, von allen anderen scharf geschiedenen Stand erblickt. Ebenso sieht das Volk in den Lehrern einen eigenen Stand, während der Staat diese bedingungslos zu den Beamten rechnet. Schließlich war es auch allein die Volksanschauung, die zuerst den Schreinermeister in der Fabrik nicht mehr als Handwerker, sondern als Arbeiter ansah. Das Volk unterscheidet ebenso den Lehrling in der selbständigen Schlosserwerkstatt von dem Lehrling im Schlosserei-Nebenbetrieb einer Möbelfabrik. Diese Unterscheidung hat sich denn auch bereits im Rechte ausgewirkt.

---

90) anders Brauweiler, Berufsstand und Staat. unklar: Spann, Gesellschaftslehre, und Heinrich, Das Ständewesen.

Die Gemeinsamkeit der Lebensführungund das die Gemeinschaft beherrschende Ordnungsprinzip sind auch das Fundament der ständischen Ehre. Aus Über- und Unterordnung folgt die Ungleichheit des Wertes, als deren Reflex sich die Standesehre bildet. Ihre Wahrung lassen sich die Stände besonders angelegen sein, weil auf ihr der Wert des Standes für die Volksgemeinschaft beruht.

Die Entstehung der besonderen ständischen Ehre ist nicht etwa ein Ergebnis der Rechtsordnung, vielmehr rein soziologisch zu erklären. Sie ist bereits vorhanden, ehe der Staat eine gesetzliche Normierung vornimmt. Sie liegt ebenso vor der staatlichen Einwirkung wie die Einheit der Lebensführung, die den Stand als Ganzes abgrenzt und von Nicht-Ständen sowie von anderen Ständen unterscheiden läßt[91]). Die Auswirkung des Ordnungsprinzips in der ständischen Ehre läßt es angezeigt erscheinen, das Prinzip in dieser Funktion als „Wertschichtungsprinzip" zu bezeichnen. Für die Stände wirkt sich dieses Prinzip nach zwei Richtungen aus. Es gilt ebenso für das Verhältnis der verschiedenen Stände untereinander, also innerhalb der Volksgemeinschaft, wie für das Innenleben eines jeden Standes. Nach ihrer Bedeutung für das Volksganze erfahren die Stände eine wertmäßig verschiedene Beurteilung. Die Notwendigkeit ihres Daseins und ihres Wirkens für die Volksgemeinschaft bildet den Wertmesser. Je zwingender die Notwendigkeit, umso größer der Wert. Zwar sind alle Stände notwendig für das Ganze, aber sie sind nicht gleich notwendig. Eine Gleichheit der Stände gibt es ebensowenig wie eine Gleichheit der Menschen, es gibt nur ein „Gleichgewicht der Stände"[92]). Die Durchführung dieser Wertschichtung, die man als äußere Wertschichtung bezeichnen mag, ist eine Frage der jeweils verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse und deren Regelung durch das positive Recht. Da der größere Wert das größere Recht bedingt, so wird die beste Durchführung dieses Prinzips naturgemäß in einer ständig gegliederten Gesellschaft zu suchen sein. Die innere Wertschätzung geht von dem Gedanken aus, daß es auch innerhalb des die Genossen zu einer Einheit verbindenden Standes keine wertmäßige Gleichheit geben kann, daß vielmehr die größere Bedeutung für den Stand (mittelbar für das Volksganze) den größeren Wert bedingt. Als charakteristisches Beispiel sei die Dreiteilung der alten Zünfte in Lehrlinge, Gesellen und Meister erwähnt, die sprichwörtlich geworden ist. Das Wertschichtungsprinzip ist seiner Natur nach nur das bereits geschilderte Ordnungsprinzip und dient als solches der Verwirklichung des suum cuique tribuere, d. h. der Gerechtigkeit[93]).

Als soziologische Erscheinung ist die Standesehre von ihrer juristischen Fixierung scharf zu unterscheiden; insbesondere darf sie nicht verwechselt werden mit ihrer juristischen Auswirkung in der begrenz-

---

91) Max Weber, a.a.O. pg. 635.
92) vgl. G. Chr. Lichtenberg, Aphorismen und Schriften, pg. 175.
93) ebenso Sombart, a.a.O. pg. 506.

ten Tatbestandsgebundenheit der Ehrengerichtsbarkeit. Die beste Zusammenfassung für den soziologischen Begriff der Standesehre gibt Max Weber[94]): „Inhaltlich findet die ständische Ehre ihren Ausdruck normalerweise vor allem in der Zumutung einer spezifisch gearteten Lebensführung an jeden, der dem Kreise angehören will. Damit zusammenhängend in der Beschränkung des „gesellschaftlichen", d. h. nicht ökonomischen oder geschäftlichen, „sachlichen" Zwecken dienenden Verkehrs einschließlich namentlich des ständischen Konnubiums bis zu völliger endogener Abschließung". Sie ist also Wertreflex einer bestimmten Gruppe und als solcher dem esprit de corps verwandt. Ihr Zweck ist Abgrenzung von anderen Gruppen und Erhaltung eines bestimmten Wertstandards in der eigenen Gruppe. Dadurch unterscheidet sich der Stand wesentlich von der Klasse, der jeder Wertstandard nach persönlichen Gesichtspunkten fremd ist. Der Standesehre ist auch die Sublimierung des dem Stande zugrundeliegenden, gemeinsamen wirtschaftlichen Interesses zuzuschreiben. „Die ständische Ehre .... steht normalerweise .... mit den Prätensionen des nackten Besitzes als solchem in schroffem Widerspruch"[95]). Die Standesehre ist zugleich das stärkste Mittel zur Selbstbehauptung der Stände. Das Bewußtsein, auf die soziale Einschätzung durch die Standesgenossen angewiesen zu sein, läßt die einzelnen Angehörigen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Vermehrung oder Verminderung der sozialen Einschätzung wirkt stark disziplinierend. Als äußerstes Mittel wird bei schweren Verstößen gegen die Gruppenehre die soziale Ächtung gehandhabt, d. h. Ausschluß vom Verkehr gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art mit dem Standesgenossen.

Für den soziologischen Standesbegriff sind damit folgende Kriterien herausgearbeitet:

1) Auf die Dauer ausgeübte Berufstätigkeit der Einzelnen,
2) Unabhängigkeit des Standes vom Willen der Standesmitglieder,
3) Förderung des Gemeinwohls, des Volkswohls,
4) Förderung des Wohles der eigenen Gruppe und jedes einzelnen Standesgenossen,
5) Wahrung der Standesehre.

Danach läßt sich der soziologische Standesbegriff etwa wie folgt bestimmen:

Der Stand ist die vom Willen der Standesgenossen unabhängige Gemeinschaft der einer bestimmten Berufstätigkeit dauernd obliegenden Personen zum Zwecke der Förderung des Gemeinwohls und des eigenen Wohls sowie zur Wahrung der Gemeinschafts-(Standes-) ehre.

Zu berücksichtigen sind noch Erscheinungen, die als Entartungsformen der Stände im soziologischen Sinne anzusehen sind. Diese

94) a.a.O. pg. 635.
95) Max Weber, a.a.O. pg. 635.

Erscheinungen müssen wieder unterschieden werden von solchen, die sich im Leben der Stände innerhalb eines Staates zeigen[96]). Es handelt sich hier um solche, die von den Ständen in der Gesellschaft, d. h. ohne Rücksicht auf den Staat hervorgebracht werden können.

In jedem Falle liegt dabei eine Höhersetzung des Gruppenwertes und ein Zurücktreten des früher herschenden höheren Volkswertes vor. Diese Überbewertung der Gruppe kann ihren Ausgang nehmen von einer immer mehr gesteigerten Ehrauffassung. Ihren Höhepunkt erreicht sie da, wo der Gruppenwert nicht mehr als von der Volksgemeinschaft abgeleiteter Wert, sondern als autonomer Maßstab angesetzt wird. Diese Entwicklung bedingt eine scharfe Begrenzung der dem Stande angehörenden Personen. Die „Einheit der Lebensführung" wird auf einen kleineren Kreis beschränkt und an Voraussetzungen oft willkürlicher Art geknüpft. Zugleich findet eine Verschiebung der Stellung im sozialen Leben statt. Die jetzt angenommene Höherbewertung der Gruppe wirkt sich nämlich nicht nur als Minderbewertung der Gesamtgemeinschaft aus, sondern auch als Abwertung anderer früherer gleichwertiger Gruppen. Das bewirkt die strenge Begrenzung des sozialen Lebens auf die eigene Gruppe.

Ist die hier geschilderte Entwicklung nicht nur auf eine Gruppe beschränkt, sondern allgemein im Sinne einer Zeiterscheinung, so ist das Ergebnis eine scharfe Trennung der früher einheitlichen Volksgemeinschaft in in einander gegenüber stehende Gruppen. Diese mögen ein Gemeinsames in Sprache und Abstammung anerkennen, eine Gemeinschaft des sozialen Lebens liegt nicht mehr vor. Die Folge ist eine Schädigung aller durch Schwächung des gesellschaftserhaltenden Ordnungsprinzips. Diese Entartungserscheinung mag als K a s t e bezeichnet werden[97]). Die Entwicklung zur Kaste ist jedoch nicht nur bei den Ständen möglich. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Entartungserscheinung von soziologischen Gruppen überhaupt. Sie kann ebenso etwa bei Geburtsständen oder Vereinen auftreten, wofür Beispiele genug bekannt sind. Bei den Berufsständen ist aber der Ausgang dieser Entwicklung vom Wertschichtungsprinzip leichter zu erkennen. Eine andere Entartungserscheinung der Stände geht aus von der Überbetonung des bruflichen Moments. Im Gegensatz zur Kastenentwicklung handelt es sich hier um eine Abgehen vom strengen Ehrenstandpunkt. Unmerklich wird aus dem berechtigten Streben nach Erhaltung und Sicherung der Berufstätigkeit, der Wille, sich wirtschaftlich um jeden Preis zur Erreichung möglichst vorteilhafter Lebensbedingungen durchzusetzen. Auch hier ist die Rücksicht auf vorgehende Interessen der Allgemeinheit verschwunden. Das Ordnungsprinzip im Wirtschaftlichen, das eine „Volks"-wirtschaft zum Ziele hat, d. h. die wirtschaftliche Förderung aller Gemeinschaftsglieder, verschwindet und wird geleugnet. Das Gemeinschaftsinteresse wird nicht mehr als dem Gruppeninteresse vorgehend angesehen. Eigennutz, d. h. der Gruppenegoismus, wird vor Gemeinnutz ge-

96) hierüber vgl. das folgende Kapitel.
97) Max Weber, a.a.O. pg. 636.

stellt. Das erste Ergebnis dieser Entwicklung ist ein Abweichen vom Ehrenstandpunkt in der Weise, daß die Verpflichtung zur Förderung des volkswirtschaftlichen Interesses nicht mehr als streng verbindlich angesehen wird. Als notwendige Folge ist das zweite Ergebnis eine gewisse Unbedenklichkeit in der Wahl der Mittel zur Erreichung des eigenen oder Gruppenzieles. Daraus folgt weiter der wirtschaftliche Kampf aller gegen alle. Das nächste Ergebnis ist ebenso wie bei der Entwicklung zur Kaste eine Aufspaltung der Volksgemeinschaft in einzelne, gegen einander stehende Gruppen. Zunächst wirkt sich noch das Bestreben aus, durch den Zusammenschluß gleichgearteter Interessen und Gruppen an Einfluß zu gewinnen und mit der Gruppe in eine dominierende Stellung zu gelangen. Dann aber beginnt sofort der Kampf innerhalb der Gruppe; als letztes Ergebnis bleibt der allgemeine Niedergang und die Vernichtung der Volksgemeinschaft[98]).

Diese Entartungserscheinung wird am kürzesten schlagwortmäßig als Interessengruppe[99]) bezeichnet, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß damit die letzte Phase der Entwicklung, nämlich der Kampf aller gegen alle nur ungenau bezeichnet ist. Auch diese Entwicklung braucht nicht notwendig von Berufsständen auszugehen. Sie entwickelt sich ebenso leicht vom (wirtschaftlichen) Verein aus. Die Entwicklung ist bei den Berufsständen jedoch insoweit begünstigt, als bereits während längerer Zeiträume gleiche wirtschaftliche Interessen vertreten wurden.

Zu berücksichtigen ist, daß beide Entartungserscheinungen sich nicht unbedingt gesondert zu entwickeln brauchen. Bisweilen findet eine Kastenbildung unter gleichzeitiger stärkerer Betonung des Wirtschaftlichen statt (die alten Zünfte). Denkbar ist auch ein Neben- und Durcheinander beider Entwicklungen, wie es wohl eingetreten wäre, wenn die alten Zünfte das Zeitalter des Hochindustrialismus erlebt hätten. Auch für die Interessentengruppe ist eine Trennung der Menschen in sozialer Hinsicht charakteristisch. Nur erfolgt diese nicht nach einer willkürlich angenommenen Ehrauffassung, sondern nach willkürlicher Deutung des Wirtschaftlichen. Die zunächst nach diesem Gesichtspunkt erfolgende Trennung in Wirtschaftsgruppen verschärft sich dann später zu einer Trennung in wirtschaftliche Einzelpersönlichkeiten.

Eine Entartung stellt es auch dar, wenn das Wertschichtungsprinzip innerhalb des einzelnen Standes übersteigert wird. Es handelt sich dabei um eine Abart der Kastenbildung, deren Ergebnis in erster Linie eine Schädigung des betreffenden Standes, in zweiter Linie wiederum eine Schädigung der Volksgemeinschaft ist.

„Kaste" und „Interessengruppe" sind Entartungserscheinungen sozial-soziologischer Art. Eine dritte Entartungserscheinung, die po-

98) Die ökonomische Entwicklung im einzelnen darzustellen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Deshalb mag die hier gegebene Skizzierung genügen.

99) vgl. hierzu auch: Koellreutter, Verfassungsrecht, pg. 187.

litische, setzt das Vorhandensein des Staates voraus und ist deshalb im Zusammenhang mit dem juristischen Standesbegriff zu erörtern [100]).

Drittes Kapitel.

DER JURISTISCHE STANDESBEGRIFF.

Vom soziologischen Standesbegriff ist der juristische zu unterscheiden. Gegenüber dem soziologischen Begriff ist dieser der engere. Findet der soziologische Begriff seine natürliche Begrenzung im Volklichen, d. h. der durch Rasse und Sprache gebildeten Gemeinschaft, so ist der juristische Begriff allein von Rechtsnormen abhängig. Er ist deshalb begrenzt durch den Staat. Die Begrenzung durch den Staat und die ausschließliche Abhängigkeit von Rechtsnormen empfehlen die Bezeichnung des Begriffs als des „juristischen", nicht als des politischen. Nach dem bisherigen Sprachgebrauch setzt der politische Standesbegriff voraus, daß die Stände an der staatlichen Willensbildung eines Volkes beteiligt sind, daß sie politisch tätig werdende Gruppen sind. Von einer politischen Tätigkeit aber ist der juristische Begriff ganz unabhängig; er gibt nur an, wie sich die Stände als Gebilde der Rechtsordnung unabhängig von soziologischen Voraussetzungen, darstellen. Soweit der Begriff in der Literatur [101]) als politischer Begriff bezeichnet wird, ist sachlich keine Unterscheidung von der hier vertretenen Abgrenzung gegenüber dem soziologischen Tatbestand festzustellen. Die Verwendung des Wortes politisch ist jedoch mit Rücksicht auf die notwendigen Erörterungen über den Ständestaat nicht zu empfehlen [102]).

Nach der im zweiten Kapitel wiedergegebenen rein soziologischen Begriffsbestimmung entsprechen die Stände etwa den sogenannten unvollkommenen Ständen Othmar Spanns. Es bedarf keiner Erörterung, daß eine solche Form der Stände nur sehr geringe und fast nur gesellschaftliche Bedeutung haben kann. Zwar sind sie auch im modernen Staatsleben nicht verschwunden, eine ständische Gruppenbildung ist auch jetzt noch möglich, ihre Bedeutung verschwindet aber gegenüber der Ständeform, die an das Vorhandensein des Staates gebunden ist und von ihm ihre Ausgestaltung erfährt. Zur rechtlich verbindenden Wirksamkeit gelangen die Stände erst durch ein entsprechendes Handeln des Staates. Erst nach ihrer Legalisierung haben sie auch praktisch die Möglichkeit, sich zum Wohle der Gesamtheit des Standes, des Volkes und zum Wohle des einzelnen Standesgenossen zu betätigen, erst dann stehen ihnen auch die Mittel zur Verfügung, die Erfüllung der den Standesgenossen obliegenden Pflichten notfalls zu erzwingen.

---

100) vgl. hierüber das folgende Kapitel.
101) Sombart, a.a.O. pg. 504.
102) hierüber vgl. weiter unten.

Bei der Feststellung des juristischen Standesbegriffs ergibt sich als erstes Problem die Frage, ob und wieweit der Staat bei der Normierung an soziologische Voraussetzungen gebunden ist. Sombart [103]) will den juristischen Standesbegriff allein als den eigentlichen Standesbegriff gelten lassen, weil bei einer Bildung des Begriffs von der Gesellschaft her sich das Paradoxon ergebe, daß alle (arbeitsteilige) Gesellschaft ständig aufgebaut sei [104]). Dabei wird aber zweierlei übersehen. Einmal hat der juristische Begriff im wesentlichen formale Bedeutung. Dann aber stellt der Satz, daß alle arbeitsteilige Geständisch aufgebaut sei, auch nur ein „regulatives Prinzip" dar, dem die Wirklichkeit nicht zu entsprechen braucht. Infolgedessen braucht darum auch noch nicht ein Zustand zu bestehen, der einen „ständischen Aufbau" nicht mehr erforderlich erscheinen ließe, wie Sombart dies bei einer Begriffsbildung von der Gesellschaft her annimmt. Zur Klärung des schwierigen Problems trägt diese Gegenüberstellung vom juristischen (politischen) und soziologischen Begriff jedenfalls nicht bei. Grundsätzlich ist auch hier daran festzuhalten, daß die Einheit der Lebensführung mit dem dadurch bedingten gemeinsamen Ehrbegriff eine Personenmehrheit als Stand kennzeichnet. Andererseits hat der Staat dank seiner präsumtiven Omnipotenz die Möglichkeit, von sich aus festzustellen, was er als Stand gelten lassen will. Er kann daher auch eine Gruppe als Stand ansehen, bei der die für den Stand oben entwickelten soziologischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Aus diesem Grunde ist es möglich, daß der juristische und der soziologische Begriff ganz verschiedene Tatbestände erfassen, mithin nicht identisch sind. Es ist zu bedenken, daß dieses Auseinanderfallen der Begriffe möglich ist, aus der Natur der Begriffe folgt jedoch nicht, daß sie notwendig verschieden sein müssen. Selbstverständlich kann der Stat den soziologischen Begriff einfach übernehmen und sich darauf beschränken, eine rechtliche Ausgestaltung vorzunehmen. Das ist im deutschen Ständerecht die Regel. Bei den alten Ständen der Rechtsanwälte, Ärzte, Beamten und Soldaten ist der soziologische Tatbestand einfach übernommen, ebenso ist der Staat bei den neuen Ständen der Handwerker, Schriftleiter, Jäger und beim Reichsnährstand verfahren. Zweifel sind nur möglich bei dem durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 geschaffenen Sachverhalt [105]). Das Problem ist also für das deutsche Ständerecht dahin entschieden, daß der Stat sich an die soziologischen Voraussetzungen gebunden hat und auf ihrer Grundlage die rechtliche Ausgestaltung der Stände vorgenommen hat. Deshalb setzt der hier zu erörternde juristische Begriff den soziologischen voraus. Gleichwohl bestehen Unterschiedsmöglichkeiten. Einmal besteht für den juristischen Begriff die dem soziologischen fremde Beschränkung durch den Staat, die bereits erwähnt wurde. Dies bewirkt in erster

103) a.a.O. pg. 504.
104) dies gegen Spann: Der wahre Staat, pg. 247!
105) hierüber vgl. weiter unten.

Linie eine räumliche territoriale Abgrenzung, in zweiter Linie eine Konzentrierung und Beschränkung auch der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stände. Das deutsche Ständerecht erfaßt nur die der Souveränität des Deutschen Reiches unterstehen Personen, erfaßt also nicht die Auslandsdeutschen, die der soziologische Begriff einbezieht. Dann aber hat der Staat durch den Einfluß, den er im modernen Leben auf die Volksanschauung zu nehmen in der Lage ist, auch die Möglichkeit, in Zweifelsfällen eine Entscheidung im soziologischen Bereich zu treffen und so zur Abgrenzung der Stände von einander beizutragen. Hier wirkt er durch seine gesetzgeberische Tätigkeit dahin, daß ein eindeutiger soziologischer Tatbestand geschaffen werde. Bis zur Erreichung dieses Zustandes weicht dann allerdings der juristische Begriff vom soziologischen ab. Hier sei auf die oben erwähnte besondere Stellung der Lehrer und Geistlichen hingewiesen.

Endlich hat der Staat einen großen Spielraum bei der Schaffung weiterer Voraussetzungen, unter denen eine Personenmehrheit von ihm als Stand angesehen wird. Das gilt insbesondere für die formalen Voraussetzungen. So macht er die Zugehörigkeit der Gruppe „Bauern" im Reichsnährstand von ganz bestimmten formalen Voraussetzungen im Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 abhängig. Diese Fälle sind indessen Ausnahmen, regelmäßig bestimmt der Staat den Begriff überhaupt nicht, sondern geht vom vorgefundenen soziologischen Tatbestand aus.

Die gesetzliche Regelung, die der Staat den Ständen widmet, hat ihren Grund in dem Bestreben, einen organischen Aufbau des Staates zu gewährleisten, die den Ständen eigene Kraft dem Ganzen nutzbar zu machen und das in den Ständen etwa aufkommende Isolierungsbestreben auszuschalten. Dadurch wirkt der Staat auf eine Disziplinierung der Stände ihn und verhindert Entartungen. Zu den im II. Kapitel erörterten Entartungserscheinungen ist noch eine dritte, die politische zu rechnen. Diese besteht darin, daß die Stände, ohne hierzu berufen zu sein, Einfluß auf die staatliche Willensbildung nehmen. Hierzu ist meist die Entartung in das Absolut-Wirtschaftliche die Voraussetzung, indem der Stand als Wirtschaftsgruppe entweder selbst zum politischen Faktor wird oder auf dem Umwege über bestehende politische Faktoren Einfluß ausübt. — Diese Gefahr ergibt sich besonders leicht im liberal-demokratischen Staate durch einen Mißbrauch parlamentarischer Einrichtungen. Sie ist nicht notwendig mit dem liberal-demokratischen System verknüpft, findet aber darin ein geeigneteres Fundament als im autoritären Staate. Voraussetzung ist allerdings eine Entartung der betreffenden demokratischen Einrichtungen selbst. Historisch gesehen hatte nämlich die „Demokratisierung" den Zweck, die handarbeitenden Schichten des Volkes in den Staat hineinzubringen und die Interessenspaltung der Gesellschaft zu beheben [106]), ihr Ziel war also ursprünglich dasselbe wie das der ständischen Gliederung. Das Ergebnis der politischen

106) Thoma, Das Reich als Demokratie im HdbDSt I, 189.

Entartung der Stände ist regelmäßig die Atomisierung der Wirtschaft und des Staates, wofür die Geschichte der europäischen Völker hinreichend Beispiele bietet. Alle Ständegesetzgebung bemüht sich deshalb um eine Verhinderung dieser und der beiden anderen Entartungserscheinungen. Bei der Struktur des liberal-demokratischen Staates ist diese Verhinderung naturgemäß erschwert und namentlich in Zeiten der Krise kaum durchführbar. Dagegen besitzt der autoritäre Staat in seiner Konzentrierung der Machtbefugnisse weit wirksamere Mittel.

Dem Bestreben einer Disziplinierung der Stände dienen grundsätzlich alle auf die Stände bezüglichen Rechtsnormen, ohne daß es darauf ankäme, was sie im einzelnen regeln. Am wirksamsten erfolgt die Disziplinierung jedoch durch die Errichtung einer besonderen Standes-Ehrengerichtsbarkeit. Der den Ständen eigene Ehrbegriff wird vom Staate anerkannt, ausgestaltet und durch Zwangsmittel, deren Handhabung den Ständen überlassen ist, gesichert. Die Disziplinierung der Stände wird hier zur Ethisierung, indem die bisher nur konventionell gegebenen Pflichten nunmehr zur rechtlichen und sittlichen Norm werden. Die Standesehre wird als besondere zusätzliche Verpflichtung der Standesgenossen gegenüber den allen Bürgern obliegenden Pflichten gekennzeichnet. Sie ist daher ebenso Pflicht- wie Wertreflex. Hat die allgemeine Ehre, die Menschenehre, Staatsbürgerehre, die algemeine Verpflichtung zur Voraussetzung, so ist die Standesehre die besondere Pflicht, nämlich die Standespflicht. Bei der unübersehbaren Menge dur durch das Leben bedingten Verhältnisse ist eine gesetzliche Normierung dieser Pflichten im einzelnen schlechterdings unmöglich. Zudem handelt es sich hierbei vielfach um Dinge, die den Staat unmittelbar nicht berühren, die er deshalb auch zu regeln unterläßt. Gleichwohl sind diese Pflichten vorhanden und werden von den Standesgenossen generell in der Standespflicht anerkannt. Die Überwachung ihrer Beobachtung kann allerdings nur durch den Stand selbst geschehen, wo auch am ehesten eine sachgemäße Beurteilung dieser Dinge erwartet werden kann. Das wichtigste Mittel der Überwachung ist die Ehrengerichtsbarkeit, die als Inhaberin einer besonderen Korrektionsgewalt, Disziplinargewalt, für das Dasein der Stände von geradezu lebensnotwendiger Bedeutung geworden ist. Man kann sagen, daß sie zum juristischen Begriff des Standes ebenso viel beiträgt, wie die Herrschaftsgewalt zum Begriffe des Staates.

Es ergibt sich hier das Problem, wie die Standesgerichtsbarkeit sich zur Strafgerichtsbarkeit verhält. Sie ist hiervon genau zu unterscheiden. Der Unterschied wird klar bei der Betrachtung des verschiedenen Gesetzeszweckes. Das Strafrecht, gegründet auf den allein dem Staate zukommenden Strafanspruch, bezweckt die Sicherung des Volksganzen ohne Rücksicht auf die Aufteilung des Volkes nach Ständen, Stämmen, Konfessionen etc. Die Ständegerichtsbarkeit dient der Sicherung der Stände und auch dies nur insoweit als die Standesehre verletzt ist, während die allgemeine Sicherung des Bestandes

der Stände wiederum allein Sache des Staates ist. Das Strafrecht verbindet den Richter, die Tat festzustellen und zwar unter Bindung an ganz bestimmte Tatbestände. Hingegen hat der Standesrichter einmal zu prüfen, welche Tat vorliegt und sodann, ob die Standesehre verletzt ist, d. h. ob sie strafwürdig ist .Das Standesrecht gibt grundsätzlich nur generelle Tatbestände (z. B. §§ 28, 62 der Rechtsanwaltsordnung, § 1 der Beamtendienststrafordnung). Dagegen führt das Strafgesetz grundsätzlich einzelne, genau umschriebene Tatbestände auf. Die Stände nehmen auch nicht teil an dem Strafanspruch des Staates. Dieser verleiht den Ständen nicht etwa einen Teil seines Anspruchs, er läßt auch nicht etwa seinen Strafanspruch in den Ständen zur Wirklichkeit kommen. Vielmehr liegt hier eine Besonderheit vor. Indem der Staat den Ständen die Ehrengerichtsbarkeit zugesteht, erkennt er einen den Ständen eigenen Korrektionsanspruch an, vornehmlich hinsichtlich der Fälle, für die das minimis praetor non curat gilt; darüber hinaus gibt er ihnen für den Fall, daß er selbst gegen ein Standesmitglied strafrechtlich eingeschritten ist, das Recht, dank dem Korrektionsanspruch die Wirkung der Tat auf die Standesehre festzustellen und ergänzend zu ihrer Wiederherstellung tätig zu werden. Typisch hierfür ist der Fall, daß ein Beamter wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist und danach der Ehrengerichtsbarkeit, d. h. der Disziplinargerichtsbarkeit, anheimfällt, sofern seine Tat die Standesehre verletzt hat, was regelmäßig der Fall ist. Bezeichnend für den vom staatlichen Strafanspruch verschiedenen Korrektionsanspruch ist die Tatsache, daß im ehrengerichtlichen Verfahren niemals auf eine der staatlichen Freiheits- oder auf die Todesstrafe erkannt werden kann. Die betreffenden Gesetze sprechen zudem meistens auch nicht von Geldstrafe, sondern von Geldbuße. Freiheitsstrafe gibt es nur gegenüber Polizeivollzugsbeamten bis zu vier Wochen Arrest (§ 90 BeamtenDStO i. d. Fassung des Gesetzes vom 18. 8. 34) außerdem für Offiziere bis zu vier Wochen Stubenarrest (§ 4 DStO f. d. Reichsheer v. 18. 5. 1926). Diese Ausnahmen haben aber gegenüber der grundsätzlichen Bestimmung keine Bedeutung, durch den Ausdruck Arrest ist auch der Gegensatz zu Haft, Gefängnis oder Zuchthaus angedeutet. Zu unterscheiden von der Standesehrengerichtsbarkeit ist die Militärgerichtsbarkeit. Das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung enthalten kein Standesrecht, sondern regelrechtes Strafrecht und zwar Sonderstrafrecht und Sonderstrafprozeßrecht. Es handelt sich um die Verwirklichung des allgemeinen Strafanspruchs auf Grund tatbestandsgebundenen Rechts gegen eine besonders bezeichnete Gruppe von Staatsbürgern wegen der von diesen unter besonderen Umständen, nämlich der Zugehörigkeit zur Wehrmacht, begangenen strafbaren Handlungen. Dementsprechend handeln die auf Grund dieser Gesetze urteilenden Personen nicht als Standes-, sondern als Staatsorgane. Ständische Einrichtungen waren dagegen die durch Art. 105 der Weimarer Verfassung abgeschafften Offiziersehrengerichte der alten Armee.

Die Ehrengerichtsbarkeit der deutschen Stände wird trotz mancher Unterschiede im einzelnen derart von gleichen Gesichtspunkten beherrscht, daß eine Beschränkung auf die wesentlichen gesetzlichen Merkmale geboten erscheint. Es mag genügen, den Instanzenzug und den „Straf"rahmen der einzelnen Stände aufzuzeigen. Dabei sollen hier als Berufsstände zunächst folgende sieben Gruppen angesehen werden, über deren Standeseigenschaft keine Zweifel bestehen:

1) Beamte und Soldaten,
2) Rechtsanwälte und Patentanwälte,
3) Ärzte,
4) Schriftleiter,
5) Handwerker,
6) Jäger,
7) Der Reichsnährstand.

Als Stand ist ferner 8) die Gruppierung nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit mitaufgeführt. Der ständische Charakter dieser acht Gruppen bezw. ihre Abweichung vom Standescharakter wird im einzelnen weiter unten dargelegt werden.

Durchweg ist die Standesehrengerichtsbarkeit auf dem Zwei-Instanzen-Prinzip aufgebaut. Nur eine Instanz findet sich bei den Jägern in den Jägerehrengerichten. (§ 57 Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 134). Eine Sonderregelung ist für die Soldaten getroffen worden, deren Disziplinarerkenntnisse stets vom Führer und Reichskanzler sowie vom Reichskriegsminister getroffen werden können, während sonst der nächste Disziplinarvorgesetzte, nämlich der Befehlshaber einer selbständigen militärischen Einheit von der Kompagnie (Eskadron, Batterie) an aufwärts entscheidet (§§ 8, 11 DStO f. d. Reichsheer). Der Bestrafte und sein nächster militärischer Vorgesetzter haben das Recht der Beschwerde an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, § 46. Bei den Beamten des Reiches entscheiden die Disziplinarkammern in erster und der Disziplinarhof in zweiter Instanz (§ 86 RBGes.). In Preußen ist die Entscheidung hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten den Dienststrafkammern und dem Oberverwaltungsgericht[107]), hinsichtlich der Justizbeamten den Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und dem Dienststrafsenat beim Kammergericht übertragen (§ 27 BEamtenDStO, § 22 DStO f. d. richt. Beamten in der Fasung des Gesetzes vom 18. 8. 34). Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte wird ausgeübt durch den Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht und durch den Ehrengerichtshof[108]) bei der Reichsrechtsanwaltskammer (§§ 67 I, 90 RAO in der Fassung des Gesetzes vom 28. 3. 34). Dieselbe Regelung ist für die Patentanwälte getroffen, der Ehrengerichtshof ist hier beim Reichspatentamt errichtet. (§§ 39, 44 II PAnwGes v. 28. 9. 33). Berufs-

107) Ges. über die Dienststrafsenate des OVG v. 6. 11. 1934.
108) „Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte" seit 1906.

gerichte der Presse sind die Bezirksgerichte und der Pressegerichtshof in Berlin (§ 27 II Schriftleitergesetz v. 4. 10. 1933).

Bei den Ärzten entscheiden die bei den Ärztekammern gebildeten Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof in Berlin[109]) (§§ 7, 43 des pr. Ges. vom 25. 11. 1899). Für die Handwerker sind Ehrengerichte bei den Handwerkskammern und ein Ehrengeriktshof bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag errichtet (§§ 64, 90 der VO v. 15. 6. 34). Die Ehrengerichte des Reichsnährstandes sind noch nicht errichtet. Über die Voraussetzungen des § 15 II des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 hinsichtlich der Gruppe „Bauern" im Reichsnährstand entscheiden die Anerbenbehörden, nämlich Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht (§§ 41 II, 43 II RErbhGes., § 8 II VO v. 27. 4. 34). Es muß betont werden, daß diese Behörden bei der Entscheidung nach § 15 II als Standesgerichte urteilen, während sie sonst einen gemisch staatlich-ständischen Charakter haben. (Die Beteiligung rechtgelehrter Richter an sich ist kein Argument gegen den ständischen Charakter, sie findet sich z. B. auch bei Ärzten und Beamten — vgl. § 30 I BeamtDStO, § 7 Ges. v. 25. 11. 1899. — Der ständische Charakter der Anerbenbehörden kommt in der überwiegenden Beteiligung der Bauern bei den Anerbengerichten und den Erbhofgerichten zum Ausdruck (Anerbenrichter, Erbhofrichter; beim Reichserbhofgericht heißen die Bauernbeisitzer Reichserbhofrichter, § 1 VO v. 19. 10. 33). Eine Besonderheit liegt hier jedoch insoweit vor, als nicht zwei, sondern drei Instanzen mit der Sache befaßt werden können; jedoch ist die weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht nur dann gegeben, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (§ 49 IV RErbhG).

Der „Arbeitsstand", d. h. die Gruppierung nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat Ehrengerichte nach Treuhänderbezirken und einen Reichsehrengerichtshof in Berlin (§ 41 II, 50 AOGes.).

Liegt ein standeswidriges Verhalten n i c h t vor, so erkennen die Ehrengerichte aller deutschen Stände auf Freispruch. Nur bei den Jägern kann eine Ehrenerklärung damit verbunden werden. Ist ein standeswidriges Verhalten festgestellt, so haben die ehrengerichtlichen Instanzen folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

I. Beamte:
A. Reich:

1) Ordnungsstrafen:
a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe, (bei besoldeten Beamten bis zu ⅓ des monatlichen Diensteinkommens),
d) Geldstrafe und Verweis;

109) „Entscheidungen des Preußischen Ehrengerichtshofes für Ärzte" seit 1908.

2) Entfernung aus dem Amt:
   a) Strafversetzung,
   b) Dienstentlassung.

   (§§ 73, 74 RBGes.)

B. Preußen:

nichtrichterliche Beamte:

1) Ordnungsstrafen:
   a) Warnung,
   b) Verweis,
   c) Geldbuße,
2) Gehaltskürzung bis um $^1/_5$ auf höchstens 5 Jahre,
3) Dienstentlassung,

   (§ 9 BeamtDStO.)

richterliche Beamte:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsgehalts,
4) Versetzung in ranggleiches Richteramt unter Gehaltskürzung bis um ein Fünftel auf höchstens 5 Jahre,
5) Dienstentlassung.

   (§§ 10, 12 I, 13 I DStO. f. r. Beamte).

II. Soldaten (Offiziere):

1) Einfacher Verweis,
2) Strenger Verweis,
3) Geldstrafe,
4) Stubenarrest bis zu 4 Wochen,
5) Dienstentlassung.

   (§ 4 DStO. f. d. Reichsheer, § 26 I Wehrges. i. d. Fassung des Ges. v. 20. 7. 33).

III. Rechtsanwälte:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe bis zu 5000 RM,
4) Geldstrafe und Verweis,
5) Ausschließung.

   (§ 63 RAO, Art. IV 3, Kap. XIII d. VO v. 18. 3. 33).

IV. Patentanwälte:

wie III. (§ 38 PAnwGes.).

V. Ärzte:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe bis zu 3000 RM,
4) zeitliche,
5) dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Standesvertretung.

(§ 15 Ges. v. 25. 11. 1899).

VI. Schriftleiter:

1) Warnung,
2) Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe eines monatlichen Berufseinkommens,
3) Löschung,

(§ 31 SchrLGes.).

VII. Handwerker:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Ordnungsstrafe in Geld bis zu 1000 RM,
4) zeitliche,
5) dauernde Entziehung des Meistertitels,

(§ 61 VO v. 15. 6. 34).

VIII. „Arbeitsstand":

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Ordnungssrtafe in Geld bis zu 10 000 RM,
4) Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein,
5) Entfernung vom Arbeitsplatz.

(§ 38 AOGes.).

IX. Reichsnährstand:

Bauern:
zeitliche oder dauernde Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs.

(§ 15 II RErbhGes.).

X. Jäger:

1) Geldbuße bis zu 150 RM oder anderthalbfacher Jahrespacht,
2) zeitliche,
3) dauernde Entziehung des Jagdscheins.

(§ 59 RJGes.).

Hiervon können (außer bei den Soldaten) ohne förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden bei den Reichsbeamten Warnung und Verweis durch jeden Dienstvorgesetzten gegen seine Untergebenen, Geldstrafen von der obersten Reichsbehörde bis zum höchstzulässigen Betrage, sonst nach abgestufter Kompetenz. (§§ 80, 81 RBG). Bei den nichtrichterlichen Beamten in Preußen kann jeder Vorgesetzte gegen seine Dienstuntergebenen Warnung und Verweis verhängen, gegen Richter kann der Dienstvorgesetzte die Warnung aussprechen, außerdem hat der aufsichtsführende Beamte das Rüge- und Ermahnungsrecht bei ordnungswidriger Ausführung eines Amtsgeschäfts (§§ 15 BeamtDStO, 21 DStO f. r. Beamte).

Das Schriftleitergesetz kennt die Löschungsverfügung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda (§ 35). Bei den Handwerkern hat der Obermeister die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen und Vorschriften als Ordnungsstrafen Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 RM zu verhängen.

Das Verfahren vor den Ehrengerichten weist keine grundsätzlichen Verschiedenheiten der einzelnen Verfahrensordnungen auf. Abgesehen von den Besonderheiten des Disziplinarverfahrens der Soldaten und des Verfahrens vor den Anerbenbehörden (§ 11 I VO v. 19. 10. 33), gilt durchweg ein den Vorschriften der Strafprozeßordnung nachgebildetes Verfahrensrecht. Dabei ist überall der Grundsatz tunlicher Verfahrensbeschleunigung zu erkennen.

Die vorstehend gegebene Übersicht über die Urteilsmöglichkeiten macht ersichtlich, daß den Ständen in der Ehrengerichtsbarkeit ein Mittel zur Verfügung steht, das zur Erzwingung der dem einzelnen Standesgenossen obliegenden Pflichten und zur Aufrechterhaltung der Disziplin des Standes hinreichende Möglichkeiten bietet.

Nur soweit die Ehrengerichtsbarkeit personell wirksam ist, reicht der Kreis der zum Stande gehörenden Personen. Daraus ergibt sich als wichtiges Kriterium des juristischen Standesbegriffs, daß die Ehrengerichtsbarkeit alle einen bestimmten Beruf ausübenden Personen erfassen muß, wenn von einem Stande im Rechtssinne gesprochen werden soll. Aus diesem Grunde sind alle jene Gebilde höchstens als ständeähnlich anzusehen, bei denen die Zuständigkeit der Ehrengerichte nicht ipso jure durch die Zugehörigkeit zum Beruf, sondern erst durch den an sich freiwilligen Beitritt zu einer Organisation begründet wird. Als typisches Beispiel hierfür sei der „Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen" angeführt. Nur mit der hier erwähnten Einschränkung kann dabei von einer „ständischen" Organisation die Rede sein[110]). Tatsächlich ähneln sie mehr den Vereinsgerichten, wie sie in der Nachkriegszeit namentlich in den verschiedenen Vereinigungen der ehemaligen Offiziere anzutreffen waren (als Fortsetzung der aufgehobenen Offiziersehrengerichte der alten Armee

110) So ist auch die Stelle in der Rede des Reichsjustizministers vom 2. 4. 1935 zu verstehen. vgl. Dtsche Justiz, 1935, pg. 539.

— vgl. oben). Als typisches Beispiel für echte Standesehrengerichtsbarkeit sind die Disziplinargerichte der Beamten und die Ehrengerichte der Rechtsanwälte und Ärzte zu erwähnen. Hier unterstellt die Zugehörigkeit zum Beruf ohne weiteres auch der Ehrengerichtsbarkeit.

Ein Problem ergibt sich bei dem juristischen Standesbegriff auch aus der Frage, wieweit eine bestimmte Organisation als Kriterium des Standes anzusehen ist. Die Gesetzgebung des Staates erstreckt sich stets zuerst darauf, den Ständen eine feste Organisation zu geben, damit sie die Möglichkeit haben, zu einer eigenen Wirksamkeit zu kommen. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Zwei Stände haben niemals eine besondere Organisation besessen und können sie ihrer Natur nach auch gar nicht haben. Es sind dies der Soldaten- und der Beamtenstand. Die Aufgaben dieser beiden Stände bestehen nur in der Sorge, über der Erfüllung der dem einzelnen Standesgenossen beruflich und außerberuflich gegenüber dem Staate obliegenden Pflichten. Hierzu bedarf es keiner besonderen Organisation wie etwa einer Kammer etc. Diese würden auch eine unerträgliche Gefahr für den Staat bedeuten. Die beiden Stände der Soldaten und Beamten sind die stärksten Stützen des modernen Staates. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit unbedingter Gefolgschaft, die durch kein ständisches Organisationsmoment beeinträchtigt werden darf. Soweit hier von einer Organisation die Rede sein kann, ist sie mit der des Staates identisch und findet ihren Ausdruck in der militärischen Befehlsgewalt und im Dienstaufsichtsrecht. Es dürfte sich empfehlen, hier von Staatsständen zu sprechen. Alle anderen Stände haben eine bestimmte Organisation, für die zumeist die Kammerverfassung der Rechtsanwaltsordnung als Vorbild diente [111]). Besonderheiten finden sich namentlich in den nach dem 30. Januar 1933 rechtlich ausgestalteten Ständen. So kennt der Reichsnährstand die Bauernschaften, der Stand der Schriftleiter die Presseverbände. Der Jägerstand hat als ausschließliche Organisation die „Deutsche Jägerschaft", ohne daß ständische Unterorganisationen eingerichtet sind.

Alle Standesorganisationen unterliegen der Staatsaufsicht, die nach ressortmäßiger Zuständigkeit ausgeübt wird. In der Staatsaufsicht wird wieder das Bestreben des Staates nach einer Disziplinierung der Stände erkennbar.

Durch die nationalsozialistische Gesetzgebung ist der juristische Begriff in zwei Punkten entscheidend verändert worden.

Einmal wurden sämtliche Stände nach dem Führerprinzip umgestaltet oder neu eingerichtet. Dann wurde auch das Arierprinzip eingeführt. Während die Bedeutung des Führerprinzips gesetzlich mehr und mehr festgelegt wurde (bisweilen erst nach den Gesetzen über Organisation, Ehrengerichte usw., z. B. in der II. VO über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. 1. 35), ist der Umfang, in dem das Arierprinzip gelten soll, weniger bestimmt. Für

111) über den „Arbeitsstand" vgl. unten.

Beamte, Soldaten (§ 15 Wehrgesetz v. 21. 5. 1935), Rechtsanwälte, Patentanwälte bestehen bindende Vorschriften, bei anderen Ständen fehlen sie. Zum Teil sind sie hier überflüssig, weil eine Betätigung von Nichtariern in den betreffenden Berufen erfahrungsgemäß selten ist, zum Teil wird die gesetzliche Durchführung des Prinzips durch die Notwendigkeit einer Bestätigung von leitenden Posten durch die Aufsichtsbehörde ersetzt. Nach dem Willen der nationalsozialistischen Staatsführung ist das Prinzip jedenfalls in extensiver Auslegung anzuwenden. Streitfragen bestehen vor allem beim „Arbeitsstand“ [112]) und bei den Ständen, die eine Zugehörigkeit juristischer Personen kennen, also beim Reichsnährstand und beim Deutschen Handwerk.

Ein Problem des juristischen Standesbegriffs ist auch die Frage, wie die Zugehörigkeit von juristischen Personen zu einzelnen Ständen zu erklären ist. Daß eine juristische Person als solche niemals den soziologischen Voraussetzungen entsprechen kann, liegt auf der Hand. Von einer Einheit der Lebensführung und von einer bestimmten Ehrauffassung kann hier nicht gesprochen werden. Es ist deshalb festzustellen, daß eine juristische Person niemals „Standesgenosse“ sein kann, die Fähigkeit ist den natürlichen Personen vorbehalten. Folgerichtig bestimmt die III. VO über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. 1. 35 im § 5, daß juristische Personen nur dann in die Handwerksrolle einzutragen sind, wenn der Leiter des Betriebs den Persönlichkeitsvoraussetzungen des Gesetzes entspricht. Im übrigen ist generell festzustellen, daß immer nur die in einer juristischen Person tätigen natürlichen Personen als Standesmitglieder zu gelten haben. Diese haben alle Pflichten der selbständigen Standesgenossen. (Soweit sie Nichtarier sind, unterliegen sie gleichwohl den Standesgesetzen, können sich also nicht auf die mangelnde Ariervoraussetzung berufen.)

Unerheblich für die Zugehörigkeit zum Stand ist das Geschlecht. Auch Frauen können regelmäßig zum Stand gehören. Eine in der Natur des Berufes liegende Einschränkung enthält § 1 II des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935. Die „Dienstleistung“ der Frauen nach § 1 III begründet k e i n e Zugehörigkeit, da sie nur vorübergehend erfolgt.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Stände in Deutschland tatsächlich gesetzlich ausgestaltet sind. Die bereits vor dem 30. 1. 1933 bestehenden Stände der Beamten, Soldaten und Rechtsanwälte (Reich), der Beamten und Ärzte (Preußen) blieben erhalten und wurden nach nationalsozialistischen Grundsätzen umgestaltet. Als neue Reichsstände kamen hinzu: Schriftleiter, Handwerker, Jäger, der Reichsnährstand und die Patentanwälte [113]) [114]). Soweit hinsichtlich

---

112) Wagner, Kann ein Jude Betriebsführer sein? in Jugend und Recht 1934, pg. 33 ff.

113) Die vor dem 30. 1. 33 liegende Geseztgebung ist allgemein bekannt, für die Zeit nach dem 30. 1. 33 wird auf Schwarz-Noack, Die Gesetzgebung des Dritten Reiches (1934, bis Mai) verwiesen. Vgl. auch die bekannte Sammlung: Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.

114) a. A. Koellreutter, Verfassungsrecht, pg. 189.

dieser Stände ein Beitrag zum juristischen Standesbegriff festzustellen ist, mögen die obigen Ausführungen genügen. Die meisten Streitfragen über die deutschen Stände knüpfen an den Tatbestand an, der durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 geschaffen wurde. Dabei ist die wichtigste Frage, ob hier ein neuer Berufsstand in Erscheinung getreten sei oder ob es sich um etwas grundsätzlich Neues handle. Gegenüber den oben angeführten Ständen zeigen sich hier erhebliche Besonderheiten. Davon ist wieder die wichtigste, daß der in Frage komende Personenkreis mittels eines unpersönlichen, formalen Elements, des Betriebes, erfaßt wird. Damit scheidet als ständisches Kriterium die Dauer der Berufstätigkeit im bisher üblichen Sinne aus. Das Kriterium des Betriebes bringt es mit sich, daß von einer so engen Gemeinschaft, wie bei den übrigen Ständen nicht gesprochen werden kann. Es gibt hier auch keine der Organisation der anderen Ständen entsprechende Einrichtung, es gibt keine Kammer, keinen Vorstand. Allerdings ist die Abweichung nicht so groß wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Ein Gemeinsamkeitsmoment besonderer Art liegt in der Erkenntnis, daß alle Arbeit keinen Wert an sich hat, daß sie auch nicht durch das Entgelt erschöpft wird, daß sie also keine marktgängige Ware, sondern eine Tätigkeit im nationalen Interesse darstellt. Die Aufgabe, für Volk und Staat eine Berufstätigkeit auszuüben, eint Unternehmer und Arbeiter, auch ohne daß eine Einheit der Lebensführung zwischen beiden schon jetzt festzustellen wäre. Hiervon sieht das Gesetz ganz ab. Aus diesem Grunde kann es sich bei der hier zu besprechenden Gruppierung auch niemals um einen Stand im engeren Sinne nach den oben entwickelten Kriterien handeln. Die Frage kann nur sein, ob und wieweit hier ein Gebilde geschaffen wurde, das so stände„ähnlich" ist, daß es im Zusammenhang mit den eigentlichen Ständen genannt werden muß. Zweifellos sind sehr viele ständische Elemente, d. h. Eigentümlichkeiten der alten Stände vorhanden. Die Zusammenfassung der zum gleichen Ziel Arbeitenden ist typisch ständisch. Der Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern, von dem der Begriff der Klasse sein Dasein abhängig sieht, ist bewußt aufgehoben worden. Deshalb handelt es sich auch keinesfalls um einen „Arbeiterstand" sondern höchstens um einen „Arbeitsstand".

Eine Einheit der Lebensführung ist natürlich, vorhanden, soweit es sich um den Betrieb handelt, darüber hinaus fehlt sie im ständischen Sinne, es besteht zwar mehr als die einfache Bindung zwischen Volksgenossen, jedoch nicht soviel, wie zum Begriff des Standes nun einmal erforderlich ist. Dafür geht auch der Kreis, den das Gesetz erfaßt, über die typisch ständischen Möglichkeiten weit hinaus. Soweit bei dem „Arbeitsstand" von einer Organisation gesprochen werden kann, ist sie in der Deutschen Arbeitsfront zu suchen. Diese ist die Organisation der „Arbeiter der Stirn und der Faust". Auch sie ist keinesfalls eine rein ständische Erscheinung, wenn auch in einzelnen Punkten sehr ständeähnlich. Ganz offensichtlich stellt sie gegenüber den alten Standesorganisationen etwas grundsätzlich Neues dar. In

der Zusammenfassung von Arbeitern und Unternehmern ist ihre Wirkung ständisch, sie ist jedoch grundsätzlich eher als eine direkte Staatseinrichtung zur Wahrung des Arbeitsfriedens im Deutschen Volke anzusehen, und zwar ist sie eine Staatseinrichtung, deren staatlicher Charakter durch die NSDAP vermittelt wird. Geführt wird die DAF von dem Reichsleiter für das Reichsorganisationsamt der NSDAP (§ 4 I, II VO v. 24. 10. 1934, ferner VO des Stellvertreters des Führers v. 11. 11. 34). Für die regional-horizontale Gliederung sei auf die ausgezeichnete Tabelle bei Haid[115]) verwiesen. Vertikal ist die DAF gegliedert in 19 Betriebsgruppen, z. B. „Holz", „Chemie" usw. Schon eine Zusammenfassung nach Produktionskreisen, wie sie in den Betriebsgruppen erfolgt, kann nicht ständisch sein, da eine Einheit der Lebensführung nach der Beschäftigung allein nicht möglich ist; erst recht gilt dies aber für eine Zusammenfassung aller Produktionsgruppen, als die man die DAF aufzufassen hat. Die der DAF gesetzte Aufgabe der Wahrung des Arbeitsfriedens ist ohne weiteres ständisch im alten Sinne, sie ist auch die Aufgabe aller anderen Stände, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist, da es zum Begriff der Stände gehört, eine Aufgabe für Volk und Staat zu haben. Auch die Aufgabe der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist durchaus ständisch. Die soziale Ehre ist der Wertreflex der durch die Gemeinsamkeit des Betriebes gegebenen besonderen Aufgaben der Betriebsmitglieder gegeneinander. Sie wahrt einen Ehrenstandpunkt, der nicht erst das Ergebnis des AOGes. ist, sondern als soziologische Realität schon vorher überall dort gewertet wurde, wo nicht die im politischen Leben verwerteten Klassenkampfgedanken das soziale Leben verzerrt hatten. Der Gedanke der gegenseitigen Verpflichtung durch den Betrieb ist aus dem Handwerksleben in den Industrialismus übernommen worden und namentlich zu Beginn der Industrialisierung immer anerkannt worden, wofür die patriarchalischen Verhältnisse etwa bei Krupp als Beispiel genannt werden mögen. Die soziale Ehre ist aber auch Wertreflex der Bedeutung gewerblicher Tätigkeit aller Art für das Staat- und Volksganze. Hierin kommt sie der ständischen Ehre am nächsten. Es handelt sich dabei um die konsequente Durchführung des Wertschichtungsprinzips. Dieses ist aber auch im Betrieb selbst durchgeführt. Charakteristisch hierfür ist die überragende Bedeutung, die das Gesetz dem Führer des Betriebs einräumt. Das AOGes. bezweckt eben „die Gemeinschaft aller schaffenden deutschen Menschen unter selbstverständlicher Hervorhebung des Wertes ihrer Einzelpersönlichkeiten mit der Übertragung der alleinigen Verantwortung auf die führenden Menschen[116]). Typisch ständisch ist innerhalb des Betriebes weiter die Sorgepflicht des Betriebsführers einerseits, die Treuepflicht der Gefolgschaft und die

---

115) Haid, Sozialismus als Träger des neuen Reichs, pg. 84.

116) Franke, Neue Wege im Deutschen Arbeistrecht, Dtsche Justiz, 1934, pg. 257. vgl. auch Franke, Deutschlands neue Arbeitsverfassung, ebenda, pg. 443.

Pflicht zur Vertiefung des Vertrauens — für die Vertrauensmänner andererseits (§ 2 II, 6 II AOGes.).

Soviele ständische Elemente aber auch durch das AOGes. geschaffen oder anerkannt wurden, so muß doch immer wieder betont werden, daß es sich bei der durch dieses Gesetz erfolgten Gruppierung nicht um einen Stand im alten Sinne handelt. Hierfür fehlen wesentliche Voraussetzungen. Selbstverständlich ist es möglich, hier von einem Stand „im neuen Sinne" zu sprechen und ihn so von eigentlichen anderen Ständen zu unterscheiden. Hierzu berechtigen die zahlreichen ähnlichen Erscheinungen, die das Gesetz im Verhältnis zu den alten Ständen geschaffen hat. Vielleicht läßt sich als Grund für die Anwendung der Bezeichnung Stand auch anführen, daß das AOGes. über alle anderen Stände hinausgreift und diese, soweit es sich um Betriebe handelt, einbezieht. Das verleiht namentlich der Deutschen Arbeitsfront einen gewissen überständischen Charakter. In Anschluß an die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hervorgerufenen Fragen ist eine lebhafte Auseinandersetzung darüber entstanden, ob die deutschen Stände den italienischen Corporationen gleichzusetzen seien und ob sie lediglich als Gebilde „Ständischer Selbstverwaltung" anzusehen sind. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Frage, was durch das Programm der NSDAP hinsichtlich der ständischen Gliederung des deutschen Volkes bezweckt wird. Die Beantwortung dieser Fragen macht zunächst eine kurze Darstellung der betreffenden Punkte des Programms der NSDAP erforderlich.

Bis zum Jahre 1918 gab es im Reiche und in Preußen keinerlei ständefeindliche Tendenz. Das Reich hatte innerhalb seiner durch die Verfassung von 1871 begrenzten Kompetenz Reichsbeamte, Soldaten und Rechtsanwälte als Stände anerkannt. Preußen hatte seinerseits Beamte und Ärzte als selbständige Stände legitimiert. Ansätze zu weiterer ständischer Ausgestaltung waren im Reich und in Preußen vorhanden.

Dies alles geschah indessen nur gleichsam falleweise, wie das Bedürfnis des Staates nach ständischer Regelung für bestimmte Berufsgruppen gerade auftrat. Eine besondere Tendenz auf den allgemeinen ständischen Aufbau des Volkes fehlte. Gab es daher bis 1918 keine Ständefeindlichkeit des Staates, so fehlte doch jedenfalls eine grundsätzliche Ständefreundlichkeit. Nach der Revolution von 1918 trat der ständische Gedanke für die staatlichen Maßnahmen überhaupt nicht mehr in den Vordergrund. Vielmehr wurde nach und nach der Gedanke herrschend, daß das Spiel der Kräfte, das die staatliche Willensbildung darstellte, ein für das Leben des Volkes überhaupt geltender Grundsatz sei. Es ist nicht verwunderlich, daß bei der Herrschaft dieses Gedankens kein neues Ständerecht mehr entstehen konnte. Die schroffe Gegenüberstellung von Unternehmern und Arbeitern, gefördert durch die Verquickung mit den politischen Tagesfragen, führte zu einem fortdauernden Kampfe der Einzelinteressen gegeneinander. Natürlich teilten sich die so hervorgerufenen Erschüt-

terungen dem gesamten Wirtschafts- und Volkskörper mit und verursachten letzten Endes den nutzlosen und aufzehrenden Kampf aller gegen alle.

Gleichzeitig erhielten dadurch die wirtschaftlichen Fragen den unbedingten Primat vor den politischen und lähmten so in einer Zeit schwerster politischer insbesondere außenpolitischer Verwicklungen die Aktivität des Deutschen Volkes überhaupt.

Gegen diese Entwicklung kämpfte seit seiner Entstehung der Nationalsozialismus. Für ihn ist von grundlegender Erkenntnis, daß der Staat nicht die Form einer bestimmten Wirtschaftsauffassung sein kann. „Der Staat hat aber mit einer bestimmten Wirtschaftsauffassung oder Wirtschaftsentwicklung gar nichts zu tun. Er ist nicht eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Kontrahenten in einem bestimmt umgrenzten Lebensraum zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, sondern die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art sowie der Erreichung des diesen von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Dies und nichts anderes ist der Zweck und Sinn eines Staates. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles ebenso erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates, sofern eben dieser nicht von vornherein auf falscher, weil unnatürlicher Grundlage besteht“ [117]).

Eine reinliche Scheidung der Bestimmung des Staates von der Aufgabe der Wirtschaft ist unumgängige Voraussetzung für die Vermeidung der Kämpfe von Interessengruppen gegen einander; sie ist gleichzeitig der Anfang einer organischen Wirtschaftsauffassung, deren Grundgedanke ein synthetischer, nicht analytischer ist. Aus diesem Gedanken heraus ist die Forderung von Punkt 25 II des Programms der NSDAP zu vterstehen, der besagt:

(wir fordern)

„die Bildung von Ständen und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetzen in den Bundesstaaten“ [118]). Das bedeutet ein ganz eindeutiges Bekenntnis zum ständischen Gedanken. Die Verwirklichung ist damit im einzelnen noch nicht festgelegt, seine grundsätzliche Bedeutung für das Volk wird aber bereits ganz früh klar erkannt: „Was heute durch die Kämpfe von Millionen ausgefochten wird, muß dereinst in Ständekammern und im zentralen Wirtschaftsparlament seine Erledigung finden. Damit toben nicht mehr Unternehmertum und Arbeiter im Lohn- und Tarifkampf gegeneinander, sondern lösen diese Probleme gemeinsam an höherer Stelle, der über allem stets das Wohl der Volksgesamtheit und des Staates in leuchtenden Lettern vorschweben muß“ [119]). Hierbei ist zu

---

117) Hitler, Mein Kampf, pg. 164 f. ähnlich: Spengler, Jahre der Entscheidung I, 29 und Jeschke, Das Handwerk an Deutschlands Scheidewege.

118) Feder, Das Programm der NSDAP. etc. pg. 22.

119) Hitler, Mein Kampf, pg. 677.

beachten, daß das ständische Programm der NSDAP nicht auf eine bestimmte soziologische Theorie zurückgreift, sondern lediglich die Beseitigung eines gesellschaftlichen Notstandes und die Garantie der Erhaltung des Volkes als seine Zwecke benennt. Dabei werden Theorien wie etwa der Universalismus Spanns für entbehrlich gehalten oder auch schroff abgelehnt [120]). Der Zweck des Ständeprogramms wird nur praktisch und ohne Rücksicht auf alle Theorien erfaßt; dieser Zweck ist zuletzt die Volksgemeinschaft, d. h. Sicherung und Erhaltung des deutschen Volkes durch gemeinschaftliches Zueinanderstehen [121]).

Das Ständeprogramm der NSDAP ist kein einzelner, für sich stehender Punkt innerhalb des Gesamtprogramms. Seine genaue Bedeutung wird erst klar, wenn man es im Zusammenhange mit den übrigen Programmpunkten [122]) und der gesamten geistigen Haltung des Programmen berücksichtig. Dabei muß immer beachtet werden, daß dieses Programm bereits am 20. 2. 1920 verkündet wurde, in einer Zeit größter Not, wo eine Beschränkung auf das Wesentliche und Grundsätzliche nottat, so daß es sich nicht in Einzelheiten verlieren konnte. Wesentlich ist in diesem Zusammenhange vor allem Punkt 24 des Programms mit der Forderung: Gemeinnutz vor Eigennutz, und Punkt 4—5, die das Rassenprogramm enthalten. Aus diesen beiden Grundsätzen ergibt sich für die Stände eine Beschränkung durch Rasse und Nation [123]).

Im einzelnen hatte das Ständeprogramm aber bereits von 1933 konkretere Form angenommen [124]). Als Ausgangspunkt mag der Satz Wageneres gelten: „Die Ständeorganisation muß von dem Gedanken ausgehen, daß jeder Deutsche, der Besitzende wie der Nichtbesitzende, der Studierte wie der Nicht-Studierte gezwungen ist, seine ganze Kraft und sein Eigentum in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen. Er gehört damit irgendeinem Berufsstand an, gleichgültig ob als Unternehmer oder Arbeitnehmer, ob als Kopfarbeiter oder als Handarbeiter“ [125]). Der ständische Aufbau soll jedoch nur die Wirtschaft erfassen, nicht auch Beamte und Soldaten. Darin liegt eine Betonung des ständischen Aufbaus für die im Wirtschaftsleben Tätigen, nicht dagegen eine Ablehnung des ständischen Charakters der Beamten und Soldaten. Auch ist damit keine Stellung genommen zu den anderen bereits bestehenden Ständen.

---

120) Rosenberg, Die Grundlagen des kommenden Rechts, in Jugend u. Recht 1934, pg. 55.

121) vgl. die Rede Hitlers vom 1. 5. 33.

122) Der Zusammenhang soll hier nur angedeutet werden.

123) zum Ganzen vgl. Feder, Der deutsche Staat.

124) im Folgenden nach Otto Wagener, Das Wirtschaftsprogramm der NSDAP.

125) Wagener, a.a.O. pg. 33/36.

Innerhalb der Wirtschaft unterscheidet Wagener fünf Stände [126]:

1) Landwirtschaft,
2) Industrie,
3) Handwerk,
4) Handel,
5) Freie Berufe.

Regional sind die Stände aufgeteilt in Bezirke mit einer die Einzelstände in Wirtschaftskammern erfassenden Vertretung. Die Wirtschaftskammern setzen sich zusammen aus den Einzelkammern der Stände des Bezirks. Jede Einzelkammer besteht aus Fachgruppen nach der Eigenart des betreffenden Standes. Diese Fachgruppen haben als Unterorganisationen Bezirksgruppen und diese wieder, falls erforderlich, Ortsgruppen. In allen Kammern herrscht das Prinzip der Parität zwischen Unternehmern und Arbeitern [127].

Die Stände nach Wagener.

A. Einzelstand:

I. Ortsgruppe,
II. Bezirksgruppe,
III. Fachgruppe,
IV. Bezirkseinzelkammer.
V. Reichsorganisation.
(etwa Landwirtschaftskammertag).

B. Gesamtaufbau der Stände:

fünf Stände:
I. Landwirtschaft,
II. Industrie,
III. Handwerk,
IV. Handel,
V. Freie Berufe,

I. Bezirkswirtschaftskammer:
besteht aus:
fünf Einzelkammern (A. IV.)
Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel,
Freie Berufe.

II. Reichswirtschaftsrat:
besteht aus:
1) Vertretern der Wirtschaftskammern,
2) Vertretern der Einzelstände (A. V.),
3) Von der Reichsgewalt ernannten Personen der Wissenschaft, Wirtschaft und Kunst [128].

126) Wagener, a.a.O. pg. 36.
127) vgl. die folgende Übersicht.
128) über den regionalen Aufbau vgl. die Tabelle auf der nächsten Seite.

Der ständische Aufbau nach Wagener
(regional ohne Reichswirtschaftsrat).

Stände:	Hauptgliederung;	Untergliederung			
I. Landwirtschaft		Die Wirtschaftskammer besteht aus fünf Einzelkammern	Jede Einzelkammer setzt sich zusammen aus:	Jede Fachgruppe hat:	Jede Bezirksgruppe hat:
II. Industrie	Für den ständischen Aufbau ist das Reich in Bezirke eingeteilt				
III. Handwerk		Jede Einzelkammer entspricht einem der fünf Stände			
IV. Handel	je Bezirk eine		Fachgruppen		
V. Freie Berufe	Wirtschaftskammer			Bezirksgruppen	Ortsgruppen

Jeder einzelne Stand soll von der kleinsten Einheit (im Handwerk etwa Innung) bis zum Reichsstande ausgebaut sein. Gleichzeitig sollen regional die Einheiten des einen Standes mit denen der anderen Stände zusammengefaßt werden. Dadurch würde das ganze Wirtschaftsleben sowohl vertikal durch Einzelstände als auch horizontal durch gemeinsame Gliederungen aller Stände aufgeteilt werden.

Über der Ständegliederung besteht bei Wagener als krönender Abschluß der Reichswirtschaftsrat. Er setzt sich zusammen:

1) regional aus Vertretern der Wirtschaftskammern,
2) ständisch aus Vertretern der Einzelstände,
3) aus den von der Reichsgewalt ernannten Personen besonderen Vertrauens aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst.

Die Vertretung der Einzelstände wird dadurch ermöglicht, daß alle Einzel-Landwirtschaftskammern der Bezirke im Reich zusammen den Landwirtschaftskammertag wählen, alle Industrieeinzelkammern den Industriekammertag usw. Innerhalb der Einzelstände stehen die bereits bisher als Stände ausgestalteten Gruppen. Diese Feststellung ist von besonderer Wichtigkeit, weil dadurch das Problem geklärt wird, wie durch den nationalsozialistischen Staat das Ständeproblem eigentlich gelöst werden soll, ob vorwiegend im Sinne der alten bereits bestehenden Stände oder nach ganz neuen Gesichtspunkten. Die Andeutung bei Wagener läßt vermuten, daß die bereits vor dem Natio-

nalsozialismus begonnene ständische Entwicklung fortgeführt werden soll, natürlich unter Berücksichtigung der besonderen aus den Zeitumständen sich ergebenden Momente.

Als Aufgaben der Stände nennt Wagner die Regelung der Arbeiterverhältnisse, insbesondere der Lohn- und Gehaltsfrage, die fachgemäße Erziehung, Ausbildung und Fortbildung, die Übernahme der Sozialversicherung und des Unterstützungswesens, die Mitwirkung bei bestimmten staatlichen Aufgaben, z. B. der Gerichtsbarkeit[129]), des Steuer- und Verkehrswesens usw.[130]).

Selbstverständlich kann der Staat den Ständen weitere Aufgaben zuweisen. Vornehmlich aber sind die Stände berufen, über der Wahrung der Standesehre zu wachen. Sie handhaben deshalb eine besondere Ehrengerichtsbarkeit. Auch dieser Punkt ist ein wichtiges Argument für die Annahme einer Fortentwicklung im obigen Sinne. Das Programm läßt manche Frage übrig, es stellt kein lückenloses Ständeprogramm auf. Vermißt wird insbesondere eine genaue Stellung gegenüber den italienischen Corporationen. Unbestimmt ist, ob die Stände eine konsequente Fortführung der bereits begonnenen ständischen Entwicklung darstellen sollen oder ob sie als etwas grundsätzlich Verschiedenes gedacht sind. Indessen muß namentlich nach der Gesetzgebung des nationalsozialistischen Reichs angenommen werden, daß es sich n i c h t um etwas grundsätzlich Neues handelt. Im Programm selbst taucht niemals die Ansicht auf, daß es sich um etwas ganz Neues handele oder daß nur Wirtschaftsstände, d. h. also Gebilde wirtschaftlicher Selbstverwaltung, für die etwa das Genossenschaftswesen als Vorbild dienen könnte, als Stände im neuen Sinne anzusehen seien. Tatsächlich kann auch bei allen im Dritten Reiche gesetzlich erfaßten Ständen von einer Beschränkung auf das Wirtschaftliche keine Rede sein. Die gesamte Ständegesetzgebung seit dem 30. 1. 1933 zeigt vielmehr in den typisch ständischen Elementen, insbesondere in der Ehrengerichtsbarkeit eine deutliche Anlehnung an die bereits bestehenden Formen, was z. B. im Patentanwaltsgesetz zur einfachen sinngemäßen Umdeutung der Rechtsanwaltsordnung wird (unter Einbeziehung der besonderen Änderungen der Rasse- und Führergesetzgebung). Naturgemäß ergeben sich bei großen Ständen wie dem Reichsnährstand oder dem „Arbeitsstand" zahlreiche Grenzfälle, in denen die Zugehörigkeit des einzelnen nicht ohne weiteres nach soziologischen Gesichtspunkten geordnet scheint. Hier mag die Vermutung Platz finden, daß der Gesetzgeber in den Fällen, in denen eine Einheit der Lebensführung nicht schon jetzt ersichtlich ist, der Entwicklung zur ständischen Gemeinschaft seinen besonderen Schutz gewidmet habe.

Für den Staat ist bei der Gesetzgebung ganz offensichtlich die Beziehung des Einzelnen in seiner wichtigsten Funktion maßgebend ge-

---

129) etwa im Sinne des heutigen Laienrichtertums.

130) hierzu vgl. auch Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, pg. 31.

wesen. Der in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätige Schreiner gehört nicht etwa zum Handwerk, sondern zum Reichsnährstand, der Schreiner in einer Maschinenfabrik oder in der Möbelindustrie gehört ausschließlich zum „Arbeitsstand", und nur der selbständige Schreiner ist Handwerker. Nur so ist ein wirtschaftlich vernünftiger Zusammenhang gewahrt. Nur so wird das Gesetz auch den tatsächlich bestehenden soziologischen Voraussetzungen gerecht. Daraus kann aber nicht der verallgemeinernde Schluß gezogen werden, daß allein der „Betrieb" über die Zugehörigkeit zu einem Stande entscheide. Die Kritik Haids [131]) erfaßt den Begriff des Standes zu eng. Indem hier rein wirtschaftliche Erwägungen als maßgebende angesehen werden, wird verkannt, daß alle wirtschaftlichen Momente Sekundärerscheinungen sind, die nur einen Teil des Beruflichen darstellen. Ebenso sind „Betriebsehre" und „Betriebsstolz" nur Erscheinungsformen der viel weiter reichenden Standesehre. Zudem muß bedacht werden, daß alle diese Fragen überhaupt nur bei einem einzigen „Stande", nämlich dem „Arbeitsstande" eine gewisse Bedeutung haben. Überall sonst ist der Begriff des Betriebes entweder gar nicht oder nur in untergeordneter Bedeutung verwandt. (Rechtsanwälte, Beamte, Reichsnährstand.) Der Ansicht Bülows [132]) vom „Geistig-Beruflichen" als dem maßgebenden Element der Stände ist dagegen zuzustimmen. Wirtschaftliche Erwägungen allein vermögen das Wesen der Stände nie zu erklären. Es ist deshalb auch unrichtig, wenn Huber [133]) das wesentliche Moment in der „ständischen Selbstverwaltung" erblickt und dann folgerichtig von „Wirtschaftsständen" [134]) spricht. Es gibt Stände, bei denen das Wirtschaftliche fast gar nicht in Erscheinung tritt, Soldaten, Beame, Rechtsanwälte, Ärzte, und doch ist nicht zu bestreiten, daß es sich hier um echte Stände handelt. Ebenso ist es nicht maßgebend, daß die meisten deutschen Stände als Körperschaften des öffentlichen Rechts in ihren Organen ausgestaltet sind, sie würden auch dann Stände sein, wenn sie die Rechte einer juristischen Person nicht besäßen. Bei den sogen. „Staatsständen" (vgl. oben) ist überhaupt auf jede Organisation und jede Selbstverwaltung bewußt verzichtet worden.

Die übermäßige Betonung des Wirtschaftlichen in den Ständen scheint hervorgerufen durch den in letzter Zeit häufig angestellten Vergleich der deutschen Stände mit den italienischen Corporationen. Huber [135]) nennt die deutschen Stände sogar schlechthin Corporationen. Diese Ansicht ist irrig.

Den italienischen Corporationen [136]) entspricht regelmäßig k e i n soziologischer Tatbestand. Den deutschen Ständen liegt dagegen re-

---

131) Haid, a.a.O. pg. 89.
132) Bülow, Frdr., Der deutsche Ständestaat, 1934, pg. 44.
133) Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus 1934, pg. 47.
134) Huber, ebenda, pg. 71.
135) Huber, Berufsstände im Schrifttum, pg. 80 f.
136) Über Aufbau vgl. Bornhak, Das italienische Staatsrecht des Faschismus, 1934, 108—116—.

gelmäßig eine genau umschriebene soziologische Erscheinung zu Grunde. Die Corporationen sind rein juristische Schöpfungen. Die deutschen Stände haben den Einheitsbegriff der in einem bestimmten Beruf Tätigen nach dem Wertschichtungsprinzap, vor allem sind Arbeiter und Unternehmer als Einheit aufgefaßt (AOGes.), dagegen kennt das Corporationsrecht diese Einheit nur als „Versöhnung der entgegengesetzten Interessen" und unterscheidet folgerichtig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern[137]). Das Vorhandensein von „Klassen" wird dabei offensichtlich als undiskutierbare Tatsache empfunden[138]). Seinen Ausgangspunkt nimmt das Corporationsrecht von dem Gedanken der Sicherung der Produktion. Diesen Versuch hatte auch das deutsche Recht bereits mit dem Reichswirtschaftsrat gemacht[139]), sogar in ständefeindlicher Zeit. Aus dieser Gruppierung nach Produktionskreisen[140]) konnte keine ständische Aufteilung des Volkes geschaffen werden. Im deutschen Ständerecht ist die Sicherung der Produktion nur eine Aufgabe neben sehr zahlreichen anderen. Am wesentlichsten aber unterscheiden sich beide Formen durch das den deutschen Ständen allein eigentümliche Ehrenprinzip, das in den Corporationen nicht zu finden ist. In den Corporationen ist „Koordinierung, Disziplinierung und Kontrolle der Produktion"[141]) das Wesentliche, in den Ständen aber die geistige Grundhaltung der in ihnen vereinigten Menschen. Mögen die Ziele beider Einrichtungen im Wohle der Nation auch identisch sein, so offenbart sich doch gerade hier ihre große Verschiedenheit, die zugleich die Verschiedenheit deutschen und lateinischen Denkens kundgibt. Es muß also betont werden, daß wirtschaftliche Gesichtspunkte für das Ständerecht erst in zweiter Linie maßgebend sind, während sie im italienischen Corporationsrecht ausschlaggebende Bedeutung haben.

Die angebliche Gleichheit der Stände und Corporationen wird vielleicht behauptet auf Grund der Ähnlichkeit der deutschen 19 Reichsbetriebsgruppen in der Deutschen Arbeitsfront mit den 22 italienischen Corporationen. Die Zusammenfassung ist in beiden Fällen nach Produktionsgruppen erfolgt. Während dies aber den Grundzug des ganzen Corporationssystems darstellt, ist es im deutschen Recht nur bei einem Stande durchgeführt und auch bei diesem mehr als behelfsmäßige Lösung, um die mannigfachen Schwierigkeiten bei der Einordnung der Einzelnen zu vermeiden. An sich ist alle Einteilung nach Produktionsgruppen durchaus willkürlich. Sie entspricht in der Mehrzahl der Fälle keinem soziologischen Tatbestande. Gleichwohl läßt sie sich bei der unübersehbar gewordenen Zahl der modernen

---

137) Carta del Lavoro, IV.
138) Carta del Lavoro, XII.
139) Berichte und Protokolle des Achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, pg. 394.
140) Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Anm. 4 zu Art. 165. —
141) Mussolini, Der korporative Staat, bei Wagenführ, Korporative Wirtschaft in Italien 1934, pg. 12.

Berufe und ihrer Spezialisierung auch bei einer ständischen Regelung nicht vermeiden. Beim „Arbeitsstand" ist diese Einteilung jedoch lediglich von organisatorischer Bedeutung, während das Corporationsrecht auf dieser Einteilung überhaupt erst aufbaut.

Im ganzen ist zu diesem Problem zu bemerken, daß der Vergleich der deutschen Stände mit den italienischen Corporationen ohne weiteres abgelehnt werden muß, soweit er nicht den „Arbeitsstand" berücksichtigt. Aber auch beim Arbeitsstand ist keine Gleichheit mit den Corporationen festzustellen. Dagegen läßt sich eine weit größere Ähnlichkeit mit den alten und neuen deutschen Ständen feststellen, sodaß mit einiger Berechtigung hier von einem neuen Stand gesprochen werden kann.

Es dürfte danach hinreichend erwiesen sein, daß die deutschen Stände ihrer Natur nach etwas ganz anderes sind als die italienischen Corporationen.

Die Erörterung über die neue Ständegesetzgebung hat auch ein erhöhtes Interesse für den sogen. „Ständestaat"[142]) hervorgebracht. Vielfach wird, namentlich in der deutschen Tagespresse, von einem deutschen Ständestaat als einer Realität gesprochen. Das damit aufgeworfene Problem macht zunächst eine Begriffsbestimmung des Ständestaates erforderlich. Im herkömmlichen Sinne ist darunter ein Staat zu verstehen, dessen politische Willensbildung an die Existenz von Ständen geknüpft ist. Als Ständestaat kann aber auch ein Staat bezeichnet werden, in dem das gesamte Berufs- und Wirtschaftsleben ständisch gegliedert ist, während die politische Willensbildung anderen Faktoren übertragen ist. Der gegenwärtige Rechtszustand rechtfertigt die Bezeichnung Ständestaat für das Deutsche Reich weder im ersten noch zweiten Sinne. Politische, staatsrechtliche Funktionen haben die deutschen Stände überhaupt nicht. Aber auch rein berufsständisch ist die Entwicklung noch nicht so weit abgeschlossen, daß von einem Ständestaat gesprochen werden kann. Das ist vielmehr das Ziel einer durch das Programm der NSDAP geforderten und eingeleiteten Entwicklung zum Berufsstände-Staat. Von diesem Werk sind einzelne Teile bereits jetzt verwirklicht, andere in der Ausführung begriffen und weitere geplant. Die Anwendung des Wortes Ständestaat auf das deutsche Reich bereits im jetzigen Rechtszustand geht vermutlich ebenfalls auf eine Verwechslung der deutschen Stände mit den italienischen Corporationen zurück.

Weder für eine Tendenz auf den Ständestaat noch für eine Charakterisierung der Stände als Gebilde der Selbstverwaltung oder als wirtschaftliche Gliederungen ist aus dem Programm der NSDAP etwas zu entnehmen. Von großer Bedeutung für die Bestimmung des Begriffs der Stände sind die ständischen Aufgaben. Dabei kommt es jedoch weniger auf die mannigfaltigen Aufgaben des einzelnen Standes an als vielmehr auf die allen Ständen gleicherweise obliegenden großen Aufgaben. Diese sind wesentlich verkörpert durch die stän-

142) hierzu vgl. Koellreutter, Verfassungsrecht, pg. 184 und 181.

dische Ehrengerichtsbarkeit. Wie bereits früher ausgeführt, ist darin die Aufgabe der Disziplinierung und Ethisierung enthalten. Dazu gehört aber auch eine besondere Friedenspflicht, deren Wahrung namentlich der neue Staat den Ständen zur Aufgabe macht. Diese ist unzweideutig zum Ausdruck gekommen im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit einmal durch die Sorgepflicht des Unternehmers und die ihr entsprechende Treupflicht der Gefolgschaft (§ 2 AOGes.), dann aber auch durch Schaffung einer Arbeitsorganisation in der DAF und durch die Bestimmungen über den Treuhänder der Arbeit. Es wäre indessen falsch, wollte man die hier zum Ausdruck gekommene Auffassung von der Friedenspflicht der Stände allein auf den „Arbeitsstand" beschränkt wissen. Sie obliegt allen Ständen. Dies folgt schon daraus, daß sie allgemein zum Wohle der Nation zu wirken verpflichtet sind, kann aber auch als Grundsatz der heutigen Ständegesetzgebung gelten. Dagegen erklärt es z. B. das Wesen des Handwerkerstandes nicht, daß den Organen des Standes die Unterstützung der Fachpresse, die Erstattung von Gutachten für Behörden und die Mitwirkung bei der Gesellenprüfung übertragen ist (§ 43 VO v. 15. 6. 34). Ebenso ist es für den Begriff des Rechtsanwaltsstandes unerheblich, daß der Stand durch den Vorstand der Anwaltskammer zur Mitwirkung bei der Zulassung eines Rechtsanwalts berufen ist (§ 5 Z. 4 RAO). Für den Standesbegriff ist aus diesen einzelnen Aufgaben nicht zu gewinnen. Es genügt die Feststellung, daß der Staat kraft der Möglichkeit, die Stände rechtlich auszugestalten, auch die Möglichkeit hat, von sich aus den Ständen bestimmte Aufgaben zuzuweisen. Das allgemeine Disziplinierungsbestreben des Staates geht hier darauf, die besonderen Kenntnisse und die genaue Personenübersicht der Stände dem Staate direkt nutzbar zu machen, indem diese Eigenschaften entweder zur Erledigung von staatlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (hierfür typisch die gutachtliche Tätigkeit) oder indem durch die Erledigung sonstiger, nicht eigentlich staatlicher Aufgaben das Berufsleben gefürdert werden soll. (Hierfür diene als Beispiel die Unterstützung der Fachpresse im Handwerk.)

Damit sind alle Punkte, die für die Begriffsbestimmung des Standes von Bedeutung sind, erörtert worden. Als Ergebnis dieser Untersuchung kann angesehen werden, daß der soziologische und der juristische Begriff zu unterscheiden sind. Regelmäßig wird allerdings vom Gesetz der soziologische Begriff übernommen. Eine besondere Definition des juristischen Begriffs ist in Ermangelung einer Legaldefinition nicht möglich. Diese Definition müßte alle Unterscheidungen angeben, die nach den Gesetzen zwischen soziologischem und juristischem Begriff zu machen sind. Hierbei wäre auch auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Ständen Rücksicht zu nehmen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhange noch, daß die ständische Entwicklung keineswegs abgeschlossen ist, daß sehr viele Fragen noch ungelöst sind, deren Beantwortung wahrscheinlich erst zu einer genaueren Abgrenzung der Begriffe führen wird. Hier mag darum statt einer Definition noch einmal auf die wichtigste Besonderheit des

juristischen Begriffs hingewiesen werden. Diese ist die Begrenzung der Stände durch den Staat auf die Reichweite der staatlichen Rechtsnormen und die Aufgabe der Disziplinierung der Stände im Interesse des Gesamtwohls.

SCHLUSS.

Die bisherige Ständegesetzgebung ist in einzelnen Teilen ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet worden (Reichsnährstand, Handwerk). Daraus kann geschlossen werden, daß die hier begonnene Entwicklung der Gesetzgebung über die Stände noch nicht abgeschlossen ist. Hierfür spricht auch, daß große Teile des Berufslebens noch gar nicht ständisch erfaßt sind.

Es ist eine müßige Frage, wohin diese Entwicklung weiter führen wird. Es ist möglich, daß daraus auch eine schärfere Herausarbeitung des Standesbegriffs im Rechtssinne entstehen wird. Offenbar sind ja noch sehr viele Fragen zu lösen, die namentlich auf dem Gebiet des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und der Arbeitsfront vorhanden sind. Dabei ist es auch möglich, daß auf eine größere Betonung der wirtschaftlichen Gliederung Wert gelegt wird. Ebenso ist wenigstens denkbar, daß zwischen Ständen im alten Sinne und Ständen im neuen Sinne unterschieden wird. Hierbei könnte sich aus den alten Ständen der Grundtyp der ständischen Regelung für die kleinere Einzelgruppe, aus den neuen Ständen der Überbau nach ständischen Gesichtspunkten für mehrere derartige Einzelgruppen ergeben.

Die große Übereinstimmung zwischen den einzelnen Verfahrensordnungen für die Ehrengerichtsbarkeit legt den Gedanken nahe, daß eine gemeinsame Verfahrensordnung für die einzelnen Stände geschaffen werden kann. Durch Rahmengeestz können schon heute auch alle Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Natur der Standesorganisationen, über die Staatsaufsicht, die Beitragspflicht der Standesgenossen, das Umlagerecht der Stände usw. geregelt werden.

Wünschenswert ist die Schaffung eines einheitlichen Reichs-Ärzte-Rechts. Das heute geltende Rekt des Ärztestandes ist lückenhaft und zu weit verstreut. Der Ausbau zum Reichsstande würde alten Wünschen gerecht werden.

Erwägenswert scheint auch die Schaffung eines einheitlichen Kaufmannsrechts im ständischen Sinne. Gerade hier könnte eine ständische Organisation und eine straffe Ehrengerichtsbarkeit für das gesamte Staats- und Volksleben sehr wertvoll sein. Die neue gesetzliche Regelung könnte sich dabei auf älteres Recht teilweise stützen. Ansätze ständischer Gesetzgebung finden sich im Handelsgesetzbuch und in der Börsenordnung. Hier würde übrigens der Gesetzgeber zweifellos soziologischen Tatsachen gerecht, da die Kaufmannschaft im Volke seit alter Zeit als eigener Stand gilt. Bei ihm ist auch die Einheit der Lebensführung leicht zu erkennen.

Wieweit die Entwicklung zum „Ständestaat" führen wird, kann nur die Zeit lehren. Sehr wahrscheinlich ist eine solche Entwicklung nicht, da sie eine grundsätzliche Veränderung der heute für die politische Willensbildung des deutschen Volkes maßgebenden Einrichtungen voraussetzen würde. Auch soweit das Wort Ständestaat im wirtschaftlichen Sinne verstanden wird, kann eine Entwicklung dahin heute noch nicht vorausgesagt werden.

Die ständische Entwicklung wird jedenfalls auf längere Zeit erhöhtes Interesse beanspruchen. Gleiche oder ähnliche Entwicklungen erleben zur Zeit auch Österreich, Portugal, Italien. In Irland sind Bestrebungen auf eine ständische Entwicklung in letzter Zeit zu Tage getreten. Vereinzelte Erscheinungen einer beabsichtigten Neuordnung der Gesellschaft im ständischen Sinne sind aber auch in anderen Ländern erkennbar.

Es handelt sich hier also nicht um eine Entwicklung, die allein Deutschland betrifft; allerdings ist festzustellen, daß sich die deutsche Ständegesetzgebung in wesentlichen Punkten von der aller anderer Länder unterscheidet.

Das Bestreben nach einer ständischen Entwicklung geht nicht nur auf das Bewußtsein zurück, daß die Vernachlässigung der gesellschaftlich vorhandenen Gebilde für den Staat eine Gefahr bedeutet, sie hat ihren Grund auch in der Erkenntnis, daß nur ein organischer Aufbau von Volk und Staat die Gewähr für das Leben der Nation bietet. Es ist darum auch kein Zufall, daß ein Ständeprogramm in Europa bis jetzt überall dort entstanden ist, wo der Kampf gegen die Klassenkampfidee und die damit verbundene besondere politische Entwicklung zum Ausbruch kam.

Die den Ständen eigene große Aufgabe, zum Wohle von Volk und Staat zu wirken, bringt jeden Standesgenossen in ein besonderes Verhältnis zum Staate. Der autoritäre Staat besitzt auch die Macht, das dem Gesamtwohl schädliche Isolierungsbestreben zu unterbinden. Die Disziplinierung und Ethisierung durch den Staat aber macht die Stände zu besonders geeigneten Vertretern der Gedanken des sozialen Friedens im Volke und des beruflichen Fortschritts [143]).

---

143) Der Erforschung des Ständewesens dient das „Institut für Ständewesen" in Düsseldorf. Es wurde gegründet am 28. 5. 1935 und wird geleitet von dem Wirtschaftsbeauftragten der NSDAP. für das Gebiet Nordwest, Dr. Josef Klein M. d. R. Das Institut, das über eine größere Bücherei einschlägiger Art verfügt, leistet wichtige Arbeit in der Erforschung des Ständewesens durch Vorlesungen, Vorträge und „Geschlossene Führerlehrgänge". Veröffentlichungsblatt des Instituts ist die „Braune Wirtschaftspost". Über die Arbeit des Instituts unterrichtet im übrigen der jeweilige Semesterlehrplan.

LEBENSLAUF

Am 31. März 1909 wurde ich, Bruno Lackmann, in Siegburg als Sohn des Rechtsanwalts Dr. J. R. Otto Lackmann und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Wilms geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und bin katholischer Konfession.

In Siegburg besuchte ich vier Jahre lang die Volksschule, darauf die staatlichen humanistischen Gymnasien in Siegburg und Münstereifel. Am St.-Michael-Gymnasium in Münstereifel erwarb ich am 13. 3. 1929 das Reifezeugnis.

Ich studierte dann drei Semester an der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. und vier Semester an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 19. 6. 1933 bestand ich beim juristischen Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Die Anregung zur Dissertation gewann ich aus dem Preisausschreiben der Akademie für Deutsches Recht vom 28. 12. 1933. Bei der Anfertigung der Arbeit wurde ich unterstützt durch den Rat des Herrn Geheimen Hofrats Prof. Dr. T h o m a in Bonn, dem ich hierfür zu ganz besonderem Danke verpflichtet bin. Am 25. Nov. 1935 bestand ich die mündliche Doktorprüfung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.